

# **Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart**

Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches  
Ausbildungs- und Arbeitsförderung · Sozialversicherung  
soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden  
Kinder- und Wohngeld  
Sozial- und Jugendhilfe · Verwaltungsverfahren  
  
Gesetzgebung und Verwaltung · Höchstrichterliche  
Rechtsprechung · Einschlägige Literatur  
  
Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis

Herausgegeben von  
**PROF. DR. GEORG WANNAGAT**  
Präsident des Bundessozialgerichts

**Band 2 1980**

---

**ERICH SCHMIDT VERLAG**

**CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek**

Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart: allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches, Ausbildungs- und Arbeitsförderung, Sozialversicherung, soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden, Kinder- und Wohngeld, Sozial- und Jugendhilfe, Verwaltungsverfahren; Gesetzgebung und Verwaltung, höchstrichterliche Rechtsprechung, einschlägige Literatur; Nachschlagewerk für Wissen und Praxis. –

Berlin: E. Schmidt

Erscheint jährlich

Bd. 1. 1979 ff.



K 81/3062  
ISBN 3 503 01882 4

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag, Berlin 1980

Satz und Druck: Poeschel & Schulz-Schomburgk, Eschwege

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> . . . . .	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> . . . . .	9
<b>Verzeichnis der sozialrechtlichen Gesetzgebung 1979</b>	
– Gesetze, Verordnungen, über- und internationale Regelungen – . . .	16
<b>Abhandlungen</b>	
(Rechtsprechung mit Literatur- und Gesetzeshinweisen) . . . . .	19
1. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Wolfgang Rübner, Universität Saarbrücken . . . . .	21
2. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum SGB – I (Allgemeiner Teil) und zum SGB – IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) Professor Dr. Peter Krause, Universität Trier . . . . .	35
3. Die gesetzliche Krankenversicherung in der sozialgerichtlichen Rechts- prechung Justitiar Dr. jur. Jan Meydam im Bundesverband der Betriebskrankens- kassen, Essen . . . . .	53
4. Die gesetzliche Unfallversicherung in der sozialgerichtlichen Rechtspre- chung Professor Dr. Wolfgang Gitter und Wissenschaftlicher Assistent Dr. Helge Loytved, Universität Bayreuth . . . . .	85
5. Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der sozialger- ichtlichen Rechtsprechung Leitender Verwaltungsdirektor Dr. Karl-Heinz Tannen, Landesver- sicherungsanstalt Berlin . . . . .	113
6. Verhältnis der Krankenkassen zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern, Apothekern, Hebammen und anderen Heilberufen in der sozialgericht- lichen Rechtsprechung Professor Dr. Helmut Narr, Rechtsanwalt, Tübingen . . . . .	145
7. Das Knappschaftsrecht in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Professor Dr. Gerhard Dapprich, Vorsitzender Richter am Bundessozial- gericht a. D., Kassel . . . . .	161
8. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Dr. h. c. Kurt Noell, Direktor a. D., Kassel . . . . .	169
9. Die soziale Entschädigung in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Professor Dr. Friedrich E. Schnapp, Universität Münster . . . . .	201

## Inhaltsverzeichnis

10. Das Bundeskindergeldgesetz in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Dr. Heinrich Krebs, Bundesrichter a. D., Kassel . . . . .	209
11. Arbeitsförderungsgesetz und die dazugehörigen Nebengesetze in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Professor Dr. Bernd von Maydell, Freie Universität Berlin . . . . .	217
12. Die Beziehungen der Sozialleistungsträger zueinander in der sozialge- richtlichen Rechtsprechung Professor Dr. Helmar Bley, Universität Bamberg . . . . .	241
13. Das Sozialverfahrensrecht – Rechtsprechung und Schrifttum – Professor Dr. Werner Thieme, Universität Hamburg . . . . .	255
14. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Professor Dr. Michael Stolleis, Universität Frankfurt (Main) . . . . .	273
15. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Professor Dr. Peter Schwerdtner, Universität Bielefeld . . . . .	285
16. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Professor Dr. jur. Johannes Baltzer, Universität Marburg . . . . .	313
17. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Dr. Joachim Martens, Vizepräsident des Finanzgerichts Berlin . . . . .	347
18. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Dr. Bernd Schulte und Professor Dr. Hans F. Zacher, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München . . . . .	359

### **Verzeichnis der Gerichte und Sozialverwaltungen**

1. Gerichte und aufsichtsführende Ministerien . . . . .	399
2. Sozialverwaltungen auf Bundesebene – auf Länderebene . . . . .	401
<b>Sachregister . . . . .</b>	<b>411</b>

# Abkürzungsverzeichnis

## A

ABeEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs	Absatz
AEVO	Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nicht deutsche Arbeitnehmer
aF	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
Alfu	Arbeitslosenfürsorgeunterstützung
Alg	Arbeitslosengeld
Alhi	Arbeitslosenhilfe
Alu	Arbeitslosenunterstützung
aM	anderer Meinung
AN	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes
ANBA	Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit
Anm	Anmerkung
AnV	Angestelltenversicherung
AnVNG	Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Nachschlagewerk des BAG
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AREha	Anordnung über Arbeits- und Berufsförderung Behinderter
Art	Artikel
ArV	Arbeiterrentenversicherung
ArVNG	Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AT	Allgemeiner Teil
AusfG	Ausführungsgesetz
AusfVO	Ausführungsverordnung
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

## B

BA	Bundesanstalt für Arbeit
BAO	Bundesärzteordnung
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAfU	Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz	Bundesanzeiger
BArbBl	Bundesarbeitsblatt
BB	Zeitschrift „Der Betriebsberater“
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
Bd	Band
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz

## Abkürzungsverzeichnis

BEG	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVerfG	Betriebsverfassungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BFHfE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BG	Berufsgenossenschaft, Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BK	Berufskrankheit
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BKK	Betriebskrankenkasse
BKn	Bundesknappschaft
BKVO	Berufskrankheiten-Verordnung
Bl	Blatt
BlStSozArbR	Zeitschrift „Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht“
BMA	Bundesminister(ium) für Arbeit und Sozialordnung
BMF	Bundesminister der Finanzen
BPfIVO	Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflege (Bundespflegesatzverordnung)
BR	Bundesrat
BR-Drucks	Bundesratsdrucksache
Breith	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen der Sozialversicherung, Versorgung und Arbeitslosenversicherung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSeuchG	Bundesseuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BU	Berufsunfähigkeit
Buchst	Buchstabe
BVA	Bundesversicherungsamt
BVBl	Bundesversorgungsblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw	beziehungsweise

## D

DA	Deutsches Ärzteblatt
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse
DAngVers	„Die Angestelltenversicherung“, Zeitschrift der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
DB	Zeitschrift „Der Betrieb“

DDR	Deutsche Demokratische Republik
DO	Dienstordnung
DOK	Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“
DOV	Zeitschrift „Die Öffentliche Verwaltung“
DRV	Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“
DVO	Durchführungsverordnung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt

E

EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EheG	Ehegesetz
EhFG	Entwicklungshelfergesetz
Entsch	Entscheidung
Entw	Entwurf
Erl	Erlaß
EstDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EstG	Einkommensteuergesetz
EstRG	Einkommensteuer-Reformgesetz
EU	Erwerbsunfähigkeit
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGHÉ	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
EuM	Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts
EuR	Zeitschrift „Europarecht“
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

F

FAK	Familienausgleichskasse
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FANG	Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
ff	folgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FremdRG (auch FAG)	Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz v. 7. 8. 1953
FRG	Fremdrentengesetz v. 25. 2. 1960

G

GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
GBI	Gesetzblatt
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf	gegebenenfalls
GKAR	Gesetz über Kassenarztrecht
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmS OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag

## Abkürzungsverzeichnis

GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZÄ	Gebührenordnung für Zahnärzte
GrS	Großer Senat
GUV	Gemeinde-Unfallversicherungsverband
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

### H

Halbs	Halbsatz
HaVO	Hauerarbeiten-Verordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HHG	Häftlingshilfegesetz
HVG	Handwerkerversorgungsgesetz
HVM	Honorarverteilungsmaßstab
HwVG	Handwerkerversicherungsgesetz

### I

idF	in der Fassung
IKK	Innungskrankenkasse
iS	im Sinne
IV	Invalidenversicherung
iVm	in Verbindung mit

### J

Jb	Jahrbuch
Jg	Jahrgang
JAV	Jahresarbeitsverdienst
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung

### K

Kap	Kapitel
KAR	Kassenartzrecht
KABV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KÄV	Kassenärztliche Vereinigung
Kaug	Konkursausfallgeld
KGAndG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften des Kindergeldgesetzes
KGAG	Kindergeldanpassungsgesetz
KGEG	Kindergeldergänzungsgesetz
KgFEG	Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz
KGG	Kindergeldgesetz
KGKG	Kindergeldkassengesetz
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
KK	Krankenkasse
KLVG	Leistungsverbesserungsgesetz in der Krankenversicherung
Kn	Knappschaft
kn	knappschaftlich
knRV	knappschaftliche Rentenversicherung
KnVAG	Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz
KnVNG	Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz
KO	Konkursordnung
KOV	Kriegsopferversorgung



KOV-VfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
KrV	Krankenversicherung
(auch KV)	Zeitschrift „Die Krankenversicherung“
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KU	Kurzarbeiterunterstützung
Kug	Kurzarbeitergeld
KVAG	Krankenversicherungsänderungsgesetz
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
KVKG	Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz
KVL	Krankenversicherung der Landwirte
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KVWG	Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz)
KZAV	Kassenzahnärztliche Vereinigung
KZBV	Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

L

LAG	Landesarbeitsgericht
LAK	Landwirtschaftliche Alterskasse
LArbG	Landesarbeitsgericht
LAV	Lohnabzugsverordnung
LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz
und LohnFG	
LG	Landgericht
LKK	Landkrankenkasse
LSG	Landessozialgericht
LStDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
LVA	Landesversicherungsanstalt

M

MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MuschG	Mutterschutzgesetz

N

nF	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Neuordnungsgesetz)
Nr	Nummer

O

OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OKK	Ortskrankenkasse
OLG	Oberlandesgericht
OVA	Oberversicherungsamt
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts

P

PauschGebVO	Pauschgebühren-Verordnung
PschVO	Personenschädenverordnung

R

RABl	Reichsarbeitsblatt
RAG	Rentenanpassungsgesetz
RdA	Zeitschrift „Recht der Arbeit“
Rechtspr	Rechtsprechung
Reha-AnglG	Rehabilitationsangleichungsgesetz
RentV	Zeitschrift „Die Rentenversicherung“
RfA	Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RRG	Rentenreformgesetz
RV	Rentenversicherung
RVA	Reichsversicherungsamt
RVÄndG	Rentenversicherungs-Änderungsgesetz
RVG	Reichsversorgungsgericht
RVGE	Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts
RVO	Reichsversicherungsordnung

S

s	siehe
S	Seite
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchwBG	Schwerbeschädigtengesetz
SchwBehG	Schwerbehindertengesetz
SG	Sozialgericht
SGb	Sozialgerichtsbarkeit, Zeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit“
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
(SGB – AT)	– Allgemeiner Teil –
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
	– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SoldatenG	Soldatengesetz
SozR	Sozialrecht, Rechtsprechung und Schrifttum, bearbeitet von den Richtern des Bundessozialgerichts
SozSich	Zeitschrift „Soziale Sicherheit“
SozVers	Sozialversicherung, Zeitschrift „Die Sozialversicherung“
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
SVwG	Selbstverwaltungsgesetz idF vom 23. 8. 1967
SWG	Schlechtwettergeld

T

TVG	Tarifvertragsgesetz
-----	---------------------

U

UStG	Umsatzsteuergesetz
UV	Unfallversicherung
UVNG	Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

## V

VA	Versicherungsamt
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
VersR	Zeitschrift „Versicherungsrecht“
VerwArch	Zeitschrift „Verwaltungsarchiv“
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl	vergleiche
vH	vom Hundert
VO	Verordnung
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VuVO	Versicherungsunterlagen – Verordnung
VV	Verwaltungsvorschriften
(oder VerwV)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz

## W

WGSVG	Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung v. 22. 12. 1970
WzS	Zeitschrift „Wege zur Sozialversicherung“

## Z

zB	zum Beispiel
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen
ZfS	Zentralblatt für Sozialversicherung und Versorgung
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe
Ziff	Ziffer
ZO-Ärzte	Zulassungsordnung für Kassenärzte
ZO-Zahnärzte	Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte
ZPO	Zivilprozeßordnung
zT	zum Teil
ZVALG	Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
zZ	zur Zeit

# Verzeichnis der sozialrechtlichen Gesetzgebung 1979

– Gesetze, Verordnungen, über- und internationale Regelungen –

## Gesetze

Gesetz zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen und zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (LVAZustND/BVGÄndG) v. 19. 1. 1979 – BGBl I 1979, 98.

Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs (MuUrlG) v. 25. 6. 1979 – BGBl I 1979, 797-802.

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes (EStG/MuSchGÄndG) v. 27. 6. 1979 – BGBl I 1979, 823.

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr (UnBefG 1979) v. 9. 7. 1979 – BGBl I 1979, 989-994.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USGÄndG 5) v. 16. 7. 1979 – BGBl I 1979, 1013-1018.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG) v. 16. 7. 1979 – BGBl I 1979, 1037-1045.

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz – UhVorschG) v. 23. 7. 1979 – BGBl I 1979, 1184-1186.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG) v. 23. 7. 1979 – BGBl I 1979, 1189-1201.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz):

Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) v. 8. 10. 1979 – BGBl I 1979, 1649-1668.

Siebentes Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (7. KgfE-ÄndG) v. 29. 10. 1979 – BGBl I 1979, 1769-1771.

Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung (KVMG) v. 15. 12. 1979 – BGBl I 1979, 2241-2247.

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchGÄndG 4) v. 18. 12. 1979 – BGBl I 1979, 2248-2261.

Bekanntmachung der Neufassung des Bundes-Seuchengesetzes: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz – BSeuchG) v. 18. 12. 1979 – BGBl I 1979, 2262-2281.

## Verordnungen

Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) v. 16. 1. 1979 – BGBl I 1979, 80-93.

Vierte Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Vierte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar – 4. ZAVO) v. 18. 1. 1979 – BGBl I 1979, 103.

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1978 und der Arbeitsentgeltverordnung (SachBezV 1978/ArEVÄndV) v. 18. 1. 1979 – BGBl I 1979, 104-105.

Bekanntmachung der Neufassung der Sachbezugsverordnung:

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1979 (Sachbezugs-Verordnung 1979 – SachBezV 1979) v. 18. 1. 1979 – BGBl I 1979, 106-108.

Dritte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (HZvV 3) v. 3. 4. 1979 – BGBl I 1979, 420.

Bekanntmachung der Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) v. 3. 4. 1979 – BGBl I 1979, 425-450.

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Kinderzuschüsse und Kindergeld-Ausgleichsbeträge durch den Bund (Kinderzuschuß-Erstattungsverordnung – KZErstV) v. 11. 5. 1979 – BGBl I 1979, 541.

Dritte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung (3. PfÄndV) v. 22. 5. 1979 – BGBl I 1979, 583.

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren (HebGebV-ÄndV 8) v. 23. 5. 1979 – BGBl I 1979, 601-602.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMehrIVÄndV 1) v. 20. 6. 1979 – BGBl I 1979, 660.

Vierte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWahl-OÄndV 4) v. 27. 6. 1979 – BGBl I 1979, 909-937.

Elfte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (11. Bemessungsverordnung – BemV 11) v. 11. 7. 1979 – BGBl I 1979, 1003.

Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung für die Sozialversicherung:

Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) v. 9. 8. 1979 – BGBl I 1979, 1367-1423.

Vierzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1980 – AnrV 1980) v. 12. 10. 1979 – BGBl I 1979, 1749-1752.

Verordnung über den Anpassungsfaktor für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1980 (Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1980 – UVAnpV 1980) v. 16. 11. 1979 – BGBl I 1979, 1942.

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1980 (RV-Bezugsgrößenverordnung 1980 – RVBezGrV 1980) v. 22. 11. 1979 – BGBl I 1979, 1945-1947.

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter (BauDrV2ÄndV 3) v. 28. 11. 1979 – BGBl I 1979, 1985.

Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1980 (AFG-Leistungsverordnung 1980 – AFGLeistungsV 1980) v. 7. 12. 1979 – BGBl I 1979, 2005-2025.

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1979 (SachBezV 1979 ÄndV) v. 14. 12. 1979 – BGBl I 1979, 2173.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWahl-OÄndV 5) v. 21. 12. 1979 – BGBl I 1979, 2386-2387.

## Über- und internationale Regelungen

Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. 2. 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Durchführung des Abkommens vom 27. 2. 1976 über Soziale Sicherheit v. 17. 1. 1979 – BGBl II 1979, 37.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstreckung einiger Vorschriften über die Soziale Sicherheit v. 27. 2. 1979 – BGBl II 1979, 271.

Verordnung zu dem Abkommen vom 20. 7. 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus Anlaß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten v. 11. 4. 1979 – BGBl II 1979, 368.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen (SVVerzAbk DNK) v. 27. 4. 1979 – BGBl II 1979, 1345-1346.

Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. 6. 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Durchführung des Abkommens vom 7. 1. 1976 über Soziale Sicherheit v. 30. 5. 1979 – BGBl II 1979, 566.

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. 7. 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung v. 18. 7. 1979 – BGBl II 1979, 789.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 27. 2. 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit v. 20. 7. 1979 – BGBl II 1979, 832.

Gesetz zu dem Abkommen vom 20. 7. 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit v. 27. 8. 1979 – BGBl II 1979, 953-954.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung v. 29. 8. 1979 – BGBl II 1979, 1015.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus Anlaß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten v. 17. 9. 1979 – BGBl II 1979, 1052.

Bekanntmachung der deutsch-österreichischen Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 19. 7. 1978 über Arbeitslosenversicherung v. 2. 10. 1979 – BGBl II 1979, 1077.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens v. 19. 11. 1979 – BGBl II 1979, 1283.

Verordnung (EWG) Nr. 1517/79 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (EWGV 1517/79) v. 16. 7. 1979 – ABEG 1979, Nr. L 185, 1-11.

Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates zur Änderung des Artikels 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (EWGV 2615/79) v. 22. 11. 1979 – ABEG 1979, Nr. L 301, 5-6.

- [51] VI R 166, 173, 174/76, BFHE 126, 285 = BStBl II 1979, 80.
- [52] VI 259/75, EFG 1979, 238.
- [53] XVII (XII) 84/73 L, EFG 1979, 239.

## Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

### Inhaltsübersicht

- |   |  |
|---|--|
| I. Zur Entwicklung der Sozialpolitik und des Sozialrechts der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1979 | c) Leistung bei Krankheit  |
| II. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften            | d) Leistung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit                          |
| 1. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer                 | e) Leistung bei Alter und Invalidität:                                     |
| a) Der Anwendungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer          | aa) Insbesondere: Der Anwendungsbereich der Kumulierungsvorschriften       |
| aa) Der persönliche Geltungsbereich   | bb) Insbesondere: Die Anwendung der Kumulierungsvorschriften in concreto   |
| bb) Der sachliche Geltungsbereich   | f) Leistung bei Arbeitslosigkeit   |
| b) Der Grundsatz der Gleichbehandlung   | 2. Sonstige soziale Angelegenheiten in der Rechtsprechung des Gerichtshofs |
|   | III. Ausblick  |
|   | IV. Anhang   |

### I. Zur Entwicklung der Sozialpolitik und des Sozialrechts der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1979

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beginnt den Abschnitt 6 „Beschäftigung und Sozialpolitik“ des Dreizehnten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1979 mit folgendem Resümee: „Im sozialen Bereich war es das Hauptanliegen der Gemeinschaftsorgane, weiterhin alle Kräfte zu mobilisieren und konzentriert einzusetzen, um den anhaltenden Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Beschäftigungslage entgegenzutreten. In diesem Bestreben hat die Kommission nach Mitteln und Wegen gesucht, durch eine Neugestaltung der Arbeitszeit die Umverteilung des vorhandenen Arbeitsvolumens zu fördern und dem Abbau von Arbeitsplätzen in besonders schwer betroffenen Wirtschaftszweigen, wie der Stahlindustrie usw. zu begegnen. Ferner ist auf eine verstärkte Einschaltung des Europäischen Sozialfonds sowie auf das Bemühen um eine Abstimmung der Wanderungspolitik der Mitgliedstaaten gegenüber Arbeitskräften aus Drittländern hinzuweisen, was ebenfalls mit dem Beschäftigungsproblem zusammenhängt. Die Bemühungen der Kommission richteten sich außerdem auf die Anwendung der Bestimmungen zur besseren Sicherstellung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in bezug auf das Arbeitsentgelt und beim Zugang zur Beschäftigung sowie auf die Verbesserung der Beziehungen zu den Sozialpartnern. Schließlich wurden mehrere wichtige Entscheidungen getroffen. Sie betreffen den Austausch junger Arbeitskräfte, ein neues Finanzhilfeprogramm zum Bau von Sozialwohnungen für Arbeitnehmer der Montanindustrie (EGKS), den Gesundheits-



schutz am Arbeitsplatz und ein neues Programm zur technischen Bekämpfung schädigender und belästigender Einflüsse an den Arbeitsplätzen und in der Umgebung von Anlagen der Eisen- und Stahlindustrie.“<sup>1</sup> In dieser kurzen Beschreibung der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften im sozialen Bereich sind zum einen die Schwerpunkte im Berichtszeitraum genannt, zum anderen tritt recht deutlich zutage, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Gemeinschaft selbst stecken, auch die Sozialpolitik der Gemeinschaft prägen.

Was Sozialpolitik und Sozialrecht der Gemeinschaft im einzelnen angeht, so hat sich das Europäische Parlament in einer EntschlieÙung vom 21. 5. 1979<sup>2</sup> mit dem „Zweiten Europäischen Sozialbudget (1976–1980)“<sup>3</sup> befaßt, das die Kommission dem Rat am 28. Juli 1978 vorgelegt hatte. Als politische Schlußfolgerungen, die aus dem Sozialbudget gezogen werden und die der zuständige Parlamentsausschuß bei seinen künftigen Arbeiten berücksichtigen soll, werden in der EntschlieÙung genannt: eine Politik individueller Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, einschließlich der Beteiligung am Produktivkapital – Erleichterung der Bildung von Wohneigentum – eine Familienpolitik zugunsten kinderreicher Familien – Herausstellung der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit – ein europäisches Recht im Interesse der Kriegsoffer und Kriegerwitwen, der Behinderten und der Kinder – Schaffung einer zur Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards ausreichenden Alterssicherung. Am 29. 10. 1979 hat die Kommission dem Rat ihren zweiten Bericht über die Durchführung des Europäischen Programms von Modellvorhaben und Modellstudien zur *Bekämpfung der Armut* zugleitet; Hauptanliegen dieses Programms, das schwerpunktmäßig Gemeinwesenarbeit, Verbesserung der Arbeitsweise der vorhandenen Sozialhilfesysteme sowie Maßnahmen zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen, die besonders von Armut bedroht sind, umfaßt, ist es, die auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Aktionen und Forschungsarbeiten auf eine höhere Ebene zu übertragen, damit die gesammelten Erfahrungen allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zugute kommen und sie ihre Vorstellungen und Anregungen gemeinsam verwirklichen können.<sup>4</sup>

Was die *soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer* angeht, so hat die Kommission dem Rat zwei Vorschläge zur Anwendung der Sozialversicherungssysteme auf die Wanderarbeitnehmer übermittelt. Der erste Vorschlag,<sup>5</sup> den der Wirtschafts- und Sozialausschuß am 27. Juni gebilligt hat,<sup>6</sup> paßt die Gemeinschaftsregelung an geänderte nationale Rechtsvorschriften an; insbesondere den Änderungen des britischen Sozialversicherungssystems und dem neuen Kindergeld in Gestalt des „child benefit“<sup>7</sup> wird Rechnung getragen. Der zweite Vorschlag, der das Verfahren zur Festsetzung der Umrechnungskurse für die einzelnen Währungen (s. Art. 107 VO Nr. 574/72) ändert,<sup>8</sup> ist am 23. November 1979 vom Rat gebilligt worden.<sup>9</sup>

Über die Vorschläge der Kommission zur Ausdehnung der Vorschriften über die Anwendung der nationalen Sozialversicherungssysteme auf abhängig beschäftigte Wanderarbeitnehmer und deren Familien auf selbständige und nicht erwerbstätige Versicherte<sup>10</sup> hat der Rat noch nicht befunden.<sup>11</sup> – Am 18. Januar 1979 hat die Kommission dem Rat ihren Bericht über den Stand der Anwendung des *Grund-*

*satzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen* übermittelt; darin kündigt die Kommission die Einleitung von Verstoß-Verfahren gegen die Mitgliedstaaten an, welche die einschlägige Richtlinie des Rates vom 10. Februar 1975 nur unvollständig anwenden.<sup>12</sup> Für das Sozialrecht von größerer Relevanz ist die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des *Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen* im Bereich der sozialen Sicherheit, die Anfang vergangenen Jahres im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.<sup>13</sup> Nach Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie beinhaltet der Grundsatz der Gleichbehandlung unter anderem „den Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, und zwar im besonderen betreffend:

- den Anwendungsbereich der Systeme und die Bedingungen für den Zugang zu den Systemen,
- die Beitragspflicht und die Berechnung der Beiträge,
- die Berechnung der Leistungen, einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und für unterhaltsberechtigten Personen, sowie die Bedingungen betreffend die Geltungsdauer und die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Leistungen.“

Laut Art. 8 Abs. 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um diesen Richtlinien binnen sechs Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Die Bedeutung dieser und der beiden vorangegangenen Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen<sup>14</sup> zeigt sich nicht zuletzt daran, daß in den einzelnen Mitgliedstaaten eine lebhaft diskutierte Diskussion darüber in Gang gekommen ist, wie diese Gleichbehandlung im einzelnen aussehen soll.<sup>15</sup> Es gehört nicht allzuviel Prophetengabe dazu, vorauszusagen, daß die Richtlinien eine Menge Zündstoff nicht nur für politische und parlamentarische, sondern auch für gerichtliche Auseinandersetzungen bieten werden. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die Ausnahmen vom Gleichbehandlungsgrundsatz, die vor allem darauf hinauslaufen, daß Privilegien, die Frauen derzeit genießen, z. B. früheres Rentenalter, bessere Hinterbliebenenversorgung, soziale Vorteile als Gegenleistung für die Erziehung von Kindern u. a. (vgl. Art. 7 Richtlinie des Rates vom 19. 12. 1978) beibehalten werden. Es wird schwerfallen, diese Begünstigungen Männern auf die Dauer zu verweigern, zumal sie im Sinne des gewandelten Rollenverständnisses von Mann und Frau in zunehmendem Maße in Familie und Hausfunktionen wahrnehmen, die früher traditionell den Frauen vorbehalten blieben und an die bestimmte sozialrechtliche Regelungen der vorstehend beispielhaft erwähnten Art anknüpfen. Aber gerade die Ablösung geschlechtsspezifischer Differenzierungen durch rollenspezifische Differenzierungen wird nicht ohne Friktionen vor sich gehen.

Nähere Einzelheiten zur Sozialpolitik sind dem „Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1979“ zu entnehmen, der im Frühjahr 1980 veröffentlicht wird.

## II. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

„Sozialrecht“ in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bedeutet in erster Linie Auseinandersetzung mit dem auf der Grundlage des Art. 51 zum Zwecke der Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer errichteten System, das die Zusammenrechnung der von den Arbeitnehmern in den einzelnen Mitgliedstaaten erworbenen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften sichern soll. Hat ein Arbeitnehmer im Laufe seines Arbeitslebens in mehr als einem Staat gearbeitet, so erwirbt er in jedem Tätigkeitsland nach den dort geltenden Rechtsvorschriften eigenständige Leistungsansprüche in der Sozialversicherung. Dabei kann es geschehen, daß er, weil er seinen Arbeitsplatz häufig wechselt oder weil er in einem bestimmten Staat nicht genügend Versicherungszeiten zurücklegt, keine oder doch nur geringere Leistungsansprüche erwirbt, als er erworben hätte, wäre er in seinem Heimatland geblieben. Am Ende eines Arbeitslebens kann so ein geringerer Leistungsbetrag stehen, als es der Fall wäre, wenn die gesamte Arbeitstätigkeit sich lediglich in einem Staat und unter der Geltung einer einzigen Rechtsordnung vollzogen hätte. Nachteilen dieser Art, von denen Wanderarbeitnehmer normalerweise bedroht sind, will das Gemeinschaftsrecht dadurch vorbeugen, daß die nationalen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung zwar nicht vereinheitlicht, aber doch koordiniert werden; das hat zur Folge, daß der Leistungsempfänger, der in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gearbeitet hat, zwar keinen einheitlichen Leistungsanspruch erhält, aber die mehreren selbständigen Leistungsansprüche gegen die Versicherungsträger der Mitgliedstaaten, in denen er tätig war, auch die Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat und beispielsweise die dort zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigen. Im Berichtsjahr hat vor allen Dingen die Rechtsprechung zu den Vorschriften über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und die anteilige Berechnung von Rentenansprüchen den Gerichtshof mehrfach beschäftigt. Darüber hinaus hatte der Gerichtshof Veranlassung, einmal mehr sich mit der Gleichbehandlung in bezug auf soziale Vergünstigungen gemäß Art. 7 Abs. 2 VO Nr. 1612/68 zu befassen.

### 1. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Die Vorabentscheidungen, die sich mit den oben erwähnten Verordnungen zur Koordinierung der nationalen Sozialversicherungsvorschriften beschäftigen, sind zwangsläufig sehr technischer Natur. Der Gerichtshof läßt sich leiten von den Grundsätzen des EWG-Vertrages über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 48 ff.) und hierbei insbesondere von dem Zweck, dem das System zur Sicherstellung der Ansprüche und Leistungen, das Art. 51 EWGV vorsieht, dient: der Sicherung der Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen und die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen.

Aufgabe des Gerichtshofs ist es insbesondere, darüber zu wachen, daß der Schutz der Wanderarbeitnehmer trotz der institutionellen, organisatorischen und prozeduralen Besonderheiten der nationalen Sozialversicherungssysteme möglichst lückenlos gewährleistet wird – getreu der Zielsetzung der Gemeinschaftsverordnungen, sicherzustellen, daß die nationale Beschränktheit der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten sich nicht als Hindernis für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft erweist.

a) *Der Anwendungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer*

aa) Der persönliche Geltungsbereich

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 64/427/EWG des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe hat der Gerichtshof eine für den *persönlichen Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts allgemein* recht interessante Entscheidung getroffen. Danach gehören zu den „Begünstigten“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 dieser Richtlinie alle Personen, die sich objektiv in einer der von der Richtlinie vorgesehenen Situationen befinden. Das bedeutet, daß sie sich auch gegenüber dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, auf die dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit entsprechenden gemeinschaftlichen Liberalisierungsmaßnahmen berufen können. Zur Begründung verweist der Gerichtshof auf die Erfordernisse des freien Personenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, die durch die Art. 3 Buchst. c, 48, 52 und 59 EWGV garantiert werden; diese Freiheiten wären nämlich nicht voll verwirklicht, wenn die Mitgliedstaaten die Vergünstigungen der Gemeinschaftsbestimmungen denjenigen ihrer Staatsangehörigen versagen dürften, die von den Erleichterungen auf dem Gebiete des Verkehrs und der Niederlassung Gebrauch gemacht haben und die aufgrund eben dieser Erleichterungen die in der Richtlinie 64/427/EWG vorausgesetzten Qualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen erworben haben, dessen Staatsangehörige sie sind.<sup>16</sup>

Aus dieser Erwägung wurde der Klage eines Niederländers stattgegeben, der in seinem Heimatland das Schlosserhandwerk erlernt und sich dann in Belgien niedergelassen hatte, dort zunächst als Arbeitnehmer und schließlich als selbständiger Unternehmer im Installateurgewerbe tätig war, und nun diesen Beruf in den Niederlanden ausüben wollte. Die Ablehnung seines auf die Richtlinie 64/427/EWG gestützten Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Berufstätigkeit unter Freistellung von bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der beruflichen Befähigung verwarf der Gerichtshof mit der Begründung, daß ein Belgier, der sich in der gleichen Situation wie der Kläger befände, ohne weiteres die begehrte Erlaubnis erhalten würde; angesichts dieser Sachlage würde es eine eindeutige Diskriminierung ausschließlich wegen der Staatsangehörigkeit darstellen, würde man einem Niederländer das versagen, was man einem Belgier ohne weiteres zugestände. Die niederländische Verwaltungspraxis würde überdies dazu führen, daß das Recht auf Freizügigkeit de facto insofern eingeschränkt würde, als jemand, der davon Gebrauch macht und sich in einem anderen Mitgliedstaat berufliche Qualifikationen aneignet, bei der

Rückkehr in seinen Heimatstaat Hindernisse für die Ausübung seines Berufes vorfände. Angesichts der Schwierigkeiten, in einem anderen Mitgliedstaat beruflich Fuß zu fassen, dürfte die Befürchtung, daß diese Rechtsprechung zu einer Umgehung von innerstaatlichen Berufsvoraussetzungen (heimischen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften u. ä.) durch Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaates einlade, in der Praxis kaum begründet sein.

Was den *persönlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71* angeht, so gilt diese Verordnung nach Art. 2 für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen und für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten über die von der Verordnung erfaßten Zweige und Systeme der sozialen Sicherheit gelten oder galten, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene.

Die Geltung der Verordnung hängt also insbesondere davon ab, daß zum einen für den betreffenden Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gegolten haben, und daß er zum anderen Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist. Dieses *Staatsangehörigkeitserfordernis* muß sowohl zur Zeit der Ausübung der Tätigkeit als auch zur Zeit der Zahlung der den Zeiten der Mitgliedschaft entsprechenden Beiträge sowie des Erwerbs der entsprechenden Ansprüche gegeben sein. Auch die Vorschrift des Art. 94 Abs. 2 VO Nr. 1408/71, nach der für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung sämtliche Versicherungszeiten sowie ggf. auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt werden, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates *vor* Inkrafttreten der Verordnung oder ihrer Anwendung im Gebiet dieses Mitgliedstaates zurückgelegt worden sind, geht davon aus, daß die erworbenen Rechte im Rahmen der Gemeinschaftsregelung über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer anerkannt und geschützt werden, wenn sie von einem Wanderarbeitnehmer im Sinne dieser Regelung, d. h. aber von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, erworben worden sind. Spätere Änderungen des persönlichen Status – z. B. ein Wechsel der Staatsangehörigkeit – lassen die einmal erworbenen Rechte unberührt.<sup>17</sup>

#### bb) Der sachliche Geltungsbereich

Ein Vorabentscheidungsersuchen des LSG Baden-Württemberg gab dem Gerichtshof Gelegenheit, in der RS 144/78 (Tinelli) einmal mehr seine Vorstellungen zum *sachlichen Anwendungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer* zu präzisieren.<sup>18</sup> Der Kläger, ein italienischer Staatsangehöriger, erlitt am 27. September 1944 einen Arbeitsunfall in einer auf dem Gebiete der heutigen DDR gelegenen Fabrik. Im Jahre 1969 beantragte er bei der Beklagten, der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, eine Verletztenrente. Unter Berufung auf § 12 Abs. 1 FRG i. V. m. Anh. V C 1 b der VO Nr. 1408/71 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen an den Kläger unter Berufung darauf ab, daß dieser seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Italien und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Fremdrentengesetzes (FRG) habe. Am 23. Juni 1976 verlegte der Kläger seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland. Mit Wirkung von diesem Tage an wurde ihm von der Beklagten eine Verletztenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 30 % gewährt; die Nachzahlung

der Verletztenrente für die Zeit vom 27. 9. 1944 – 22. 6. 1976 wurde hingegen weiterhin verweigert. Der Fall weist offenkundige Parallelen auf zu demjenigen, welcher der RS 79/76 (Fossi) zugrunde lag:

Bei der damaligen Entscheidung ging es im Zusammenhang mit einer Vorschrift des Reichsknappschaftsgesetzes (§ 108 c RKG) um die Frage, ob eine aufgrund dieser Vorschrift gewährte Leistung als Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne des Gemeinschaftsrechts anzusehen war oder nicht. (Die Vorschrift des nunmehr gestrichenen § 108 c Abs. 1 S. 1 RKG lautete: „Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie nicht auf nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellte Zeiten und aufgrund solcher Zeiten anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt.“) Der Gerichtshof stellte damals fest, daß dem Bereich der sozialen Sicherheit im Sinne des Art. 51 EWGV und der VOen Nr. 3 und Nr. 1408/71 solche Rechtsvorschriften zuzuordnen seien, die dem Betroffenen „eine gesetzlich umschriebene, von jeder Ermessensbeurteilung der persönlichen Bedürftigkeit und Verhältnisse im Einzelfall unabhängige Rechtsstellung einräumen“.<sup>19</sup> Diese Voraussetzungen sah der Gerichtshof bei der Vorschrift des § 108 c RKG nicht als gegeben an. Dabei hob der Gerichtshof darauf ab, daß die seinerzeit zuständigen Versicherungsträger, bei denen die von dieser Vorschrift erfaßten Personen versichert waren, nicht mehr bestehen oder sich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland befinden, daß die in Frage stehenden Rechtsvorschriften bestimmte Härtefälle mildern sollen, die durch die Ereignisse in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind, und daß die Zahlung der streitigen Leistungen an die eigenen Staatsangehörigen Ermessenssache sei, wenn diese im Ausland wohnen.

Diese Entscheidung war nicht ohne Kritik geblieben. So wurde etwa eine Auseinandersetzung mit den in der RS 87/76 (Bozzone) und in den Algerien-Entscheidungen geäußerten Rechtsauffassungen<sup>20</sup> vermißt und darauf hingewiesen, daß zwischen der Kann-Bestimmung des § 108 c RKG und der Ermessensbeurteilung in Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge, zu welcher der Gerichtshof offenkundig Parallelen gezogen hat, doch erhebliche Unterschiede bestehen.<sup>21</sup> In der Begründung seiner in der RS 144/78 (Tinelli) gefällten Entscheidung bekräftigt der Gerichtshof noch einmal seine in der RS 79/76 (Fossi) vertretene Ansicht, daß die Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 1408/71, welche die Gleichbehandlung eigener Staatsangehöriger und Angehöriger anderer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorsehen, nicht für Leistungen gelten, die von der deutschen Gesetzgebung für Versicherungszeiten gewährt werden, die vor 1945 außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind. (Zur Exemplifikation s. die §§ 12 und 13 FRG. § 12 Abs. 1 S. 1 FRG lautet: „Die Rente, die für einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit nach § 5 zu gewähren ist, ruht, solange sich der Berechtigte außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewöhnlich aufhält.“ In § 13 Abs. 1 FRG heißt es dann: „Ist der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eingetreten

und war der Berechtigte hierfür von einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen, so *kann* die Rente einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder einem früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, der sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhält, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, gezahlt werden. Eine solche Rente gilt nicht als Leistung der sozialen Sicherheit.“) Der Gerichtshof weist zur Begründung erneut darauf hin, daß es sich bei diesen Leistungen nicht um solche der sozialen Sicherheit im Sinne des Gemeinschaftsrechts handele, da die seinerzeit zuständigen Versicherungsträger nicht mehr bestehen oder sich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland befinden, daß die in Rede stehenden Rechtsvorschriften bestimmte Härtefälle mildern sollen, die durch nationalsozialistische Herrschaft und Zweiten Weltkrieg entstanden sind, und daß die Zahlung der streitigen Leistungen an die eigenen Staatsangehörigen Ermessenssache sei. Diese Gründe seien ausschlaggebend dafür, daß auch die hier zur Debatte stehende Verletztenrente aufgrund eines Arbeitsunfalles nicht als zur sozialen Sicherheit im Sinne des Gemeinschaftsrechts gehörig anzusehen sei. Dieses Ergebnis wird nach Meinung des Gerichtshofs bestätigt durch Anhang GIA 1 und 2 VO Nr 3 sowie durch Anhang V C 1 b VO Nr. 1408/71, welche die Zahlung von Leistungen aufgrund von Arbeitsunfällen insoweit ausschließen, als der Berechtigte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnt. (Anhang V C 1 b lautet: „Artikel 10 der Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften, nach denen aus Unfällen (Berufskrankheiten) und Zeiten, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland eingetreten bzw. zurückgelegt sind, Leistungen an Berechtigte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt werden.“) Mit dieser Vorschrift werden bestimmte Leistungen von der Geltung des Art. 10 VO Nr 1408/71, welche die nationale Wohnortklausel im Grundsatz aufhebt, ausgenommen. Das Bedenken des LSG Baden-Württemberg, daß diese Ausnahme mit Art. 51 EWGV unvereinbar sei, ist nach Ansicht des Gerichtshofs bereits deswegen unbegründet, weil diese Vorschrift des EWG-Vertrages dem Rat allein aufgibt, die auf dem Gebiet der *sozialen Sicherheit* für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, eine Regelung wie die des Fremdrengengesetzes, das die wirtschaftliche und soziale Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen, deren Versorgungsansprüche nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges nicht mehr durchsetzbar waren, zum Ziel hat, aber eben nicht unter Art. 51 EWGV fällt. An dieser Begründung läßt sich auch ablesen, was die RS 79/76 (Fossi) und die RS 144/78 (Tinelli) einerseits und die „Algerien-Entscheidungen“, z. B. RS 112/75 (Hiradin), sowie das Urteil in der RS 87/76 (Bozzone) andererseits unterscheidet: in den letztgenannten Fällen stand die Zugehörigkeit der fraglichen Leistungen zur sozialen Sicherheit nicht in Frage, war also das Kriterium erfüllt, auf dessen Nichtvorliegen der Gerichtshof in den beiden zuerst genannten Entscheidungen maßgeblich abgestellt hat. Nicht eingegangen ist der Gerichtshof in seinem Urteil zur RS 144/78 (Tinelli) auf den persönlichen und vor allen Dingen auch zeitlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71; diese Voraussetzungen hat er offenkundig als gegeben angesehen.

Der sachliche Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 wird in Art. 4 Abs. 1 u. 2. wie folgt bestimmt:

„(1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen: a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, b) Leistungen bei Invalidität einschließlich der Leistungen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bestimmt sind, c) Leistungen bei Alter, d) Leistungen an Hinterbliebene, e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, f) Sterbegeld, g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit, h) Familienleistungen.

(2) Diese Verordnung gilt für die allgemeinen und die besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für die Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.“

Die in der Definitionsnorm des Art. 1 Buchst. j zum Zwecke der Anwendung der Verordnung enthaltene Begriffsbestimmung für den Terminus „Rechtsvorschriften“ lautet: „In jedem Mitgliedstaat die bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften in bezug auf die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Zweige und Systeme der sozialen Sicherheit“ (Unterabsatz 1). Diese Definition nimmt nach der Auslegung durch den Gerichtshof in RS 129/78 (Lohmann) auf den sachlichen Geltungsbereich in der Weise Bezug, wie ihn Art. 4 Abs. 1 und 2 VO Nr. 1408/71 festlegen. Der Ausschluß der Sozialhilfe, der Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen sowie der Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte in Art. 4 Abs. 4 VO Nr. 1408/71 gilt mithin auch für die Definition der „Rechtsvorschriften“ in Art. 1 Buchst. j. Der Gerichtshof weist zu Recht darauf hin, daß eine solche Auslegung sich nicht allein aus der rechtstechnischen Ausgestaltung der Art. 1 und Art. 4 ergibt, sondern der inneren Logik des EWG-Vertrages entspricht, der in Art. 48 Abs. 4 EWGV ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung keine Anwendung finden. Daraus folgt, daß beispielsweise auch der im Art. 77 Abs. 2 Buchst. a verwandte Ausdruck „Rechtsvorschriften“ die in der Definitionsnorm des Art. 1 Buchst. j näher umschriebene Bedeutung hat. „Rentner, der nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats Rente bezieht“, kann mithin – als solcher – kein ehemaliger Beamter oder ein einem solchen Gleichgestellter sein; und unter einer Rente i. S. von Art. 77 Abs. 2 Buchst. a VO Nr. 1408/71 ist keine Rente zu verstehen, die nach einem Sondersystem für Beamte oder ihnen Gleichgestellte gewährt wird.<sup>22</sup> Ein früherer niederländischer Gemeindebeamter, der in seinem Heimatland eine Invaliditätspension nach dem *Algemene burgerlijke pensioenwet*, d. h. dem Gesetz über die Beamtenversorgung bezog, konnte sich deshalb im Anschluß an seinen Umzug nach Belgien bei der Geltendmachung eines Kindergeldzuschlages für seine in den Niederlanden verbliebene Tochter gegenüber dem Einwand des zuständigen Trägers, die in Art. 17 Abs. 1 des *Kinderbijslagwet voor loontrekkenden* enthaltene Voraussetzung des Wohnsitzes in den Niederlanden sei nicht erfüllt, nicht auf Art. 77 Abs. 2 Buchst. a VO Nr. 1408/71 berufen. Nach dieser Vorschrift werden Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen in Anse-



hung solcher Rentner, die nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates Rente beziehen, nach dem Recht des für die Rente zuständigen Mitgliedstaates gewährt.<sup>23</sup>

In diesem Zusammenhang sei ergänzend angemerkt, daß die Verordnung Nr. 1408/71 in Art. 2, der ihren persönlichen Geltungsbereich umreißt, ausdrücklich zwischen Arbeitnehmern (Abs. 1)<sup>24</sup> und Beamten und ihnen gleichgestellten Personen (Abs. 3) differenziert: für Beamte und Gleichgestellte gilt die Verordnung Nr. 1408/71 nur insoweit, als für sie die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gelten oder galten, auf welche die Verordnung ihrerseits anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 3 VO Nr. 1408/71). Das bedeutet, daß zunächst die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften auf den Beamten oder Gleichgestellten gegeben sein müssen, bevor dann die Verordnung Nr. 1408/71 auf diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften angewandt werden kann. Es ist mithin nicht möglich, die Verordnung Nr. 1408/71 heranzuziehen (wie es der Kläger in der RS 129/78 tun wollte), um daraus die Anwendbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften herzuleiten. Praktisch bedeutsam ist dies insbesondere dort, wo es kein Sondersystem für Beamte gibt bzw. wo die Beamten ganz oder teilweise einem für alle Arbeitnehmer geltenden System der sozialen Sicherheit angehören.

Maßgebliche Kriterien für die Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 1408/71 und damit für die Unterscheidung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden und der davon ausgenommenen Leistungen sind die Wesensmerkmale der betreffenden Leistung, insbesondere der Leistungszweck und die Leistungsvoraussetzungen.<sup>25</sup> Ein im belgischen Sozialversicherungsrecht belgischen Staatsangehörigen, die in den alliierten Streitkräften Dienst getan haben und aufgrund dessen eine Kriegsinvalidenrente beziehen, eingeräumter Anspruch auf eine ungekürzte vorgezogene Altersrente,<sup>26</sup> die als Zeichen der nationalen Anerkennung für die erduldeten Prüfungen anzusehen ist, erfüllt nicht die Wesensmerkmale einer *Leistung der sozialen Sicherheit* im Sinne von Art. 4 Abs. 1 VO Nr. 1408/71, sondern fällt unter den Ausschlußtatbestand des Art. 4 Abs. 4 („Diese Verordnung ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte anzuwenden“).<sup>27</sup> Die genannte Bestimmung des Gemeinschaftsrechts ist also nicht restriktiv auszulegen und auf in speziellen Vorschriften geregelte Sondersysteme zu beschränken, sondern erfaßt auch einzelne Regelungen der allgemeinen Gesetze über die soziale Sicherheit, sofern nur diesen Regelungen die vorstehend bezeichnete spezifische Zweckausrichtung innewohnt. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß nicht alle Leistungen der sozialen Sicherheit im herkömmlichen Sinne – dazu gehören vorgezogene Altersrenten zweifellos – Leistungen der sozialen Sicherheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 sind (s. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c: Leistungen bei Alter), sondern daß es für die endgültige Zuordnung auf die Zweckbestimmung der Leistung ankommt. Die Umsetzung dieser Erkenntnis des Gerichtshofs in das nationale Recht ist Aufgabe der nationalen Gerichte; sie haben im Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen ihres Systems der sozialen Sicherheit anhand der vom Gerichtshof entwickelten Kriterien Leistungen der sozialen Sicherheit i. S. des Gemeinschaftsrechts sind und welche nicht. Es wäre reizvoll, am Bei-

spiel dieser Entscheidung und damit anhand der Auslegung des Begriffs »soziale Sicherheit« der vom Gerichtshof gewählten Methode der Auslegung des Gemeinschaftsrechts nachzugehen und etwa den Unterschied aufzuzeigen, der zwischen einer Interpretation supranationaler Rechtsbegriffe aus dem supranationalen Recht selbst heraus – so geht der Gerichtshof in diesem Falle vor – und einer Auslegungsmethode besteht, die im Wege der Rechtsvergleichung aus den verschiedenen Rechtsbegriffen der nationalen Rechtsordnungen einen gemeinschaftlichen Rechtsbegriff herauskristallisiert; für beide Interpretationsweisen lassen sich gewiß gute Gründe anführen, und je nach Fragestellung mag die eine oder andere Interpretationsmethode eher angebracht sein.<sup>28</sup> Im Beispielsfall hat der Gerichtshof die erstere, „gemeinschaftsrechtliche“ gewählt.

Für den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 sind im übrigen gemäß Art. 5 immer die *Erklärungen* zu beachten, die die Mitgliedstaaten entsprechend Art. 96 zu der Frage notifizieren und veröffentlichen, welche Rechtsvorschriften unter Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 fallen. Eine derartige Erklärung gilt als Nachweis, daß die betreffenden Leistungen solche der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung sind.<sup>29</sup> (Das gilt jedoch nicht auch umgekehrt: vielmehr kann eine bestimmte Leistung, ohne notifiziert zu sein, dennoch zur sozialen Sicherheit im Sinne des Gemeinschaftsrechts gehören.)

#### b) *Der Grundsatz der Gleichbehandlung*

Art. 3 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 stellt klar, daß die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen, für den diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der jeweiligen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates haben wie dessen Staatsangehörige vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Verordnung. Diese Gleichbehandlungsnorm<sup>30</sup> konkretisiert das allgemeine *Diskriminierungsverbot* aus Art. 7 EWGV: „Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrages ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten“ (Abs. 1). Die Vorschrift wendet sich nicht nur gegen offenkundige Benachteiligungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern verbietet auch alle versteckten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungskriterien de facto zum selben Ergebnis führen, es sei denn, die Differenzierung wäre durch sachliche Unterschiede gerechtfertigt. Zu dieser Frage hat der Gerichtshof im Zusammenhang mit der französischen Mütterbeihilfe gemäß art. L 640 C.séc. soc. („allocation aux mères de famille“) Stellung genommen. Nach dieser Vorschrift hat eine Frau, welche die französische Staatsangehörigkeit besitzt, in Frankreich wohnt, Ehefrau eines Arbeitnehmers ist, das 65. Lebensjahr vollendet hat, bedürftig ist und wenigstens 5 unterhaltsberechtigende Kinder mindestens 9 Jahre vor deren 16. Geburtstag aufgezogen hat, Anspruch auf eine Beihilfe. Diese Beihilfe wurde einer in Frankreich wohnhaften Italienerin und Mutter von 7 Kindern von der zuständigen französischen Kasse mit der Begründung versagt, daß 5 ihrer Kinder seit der Geburt die italienische Staatsangehörigkeit besäßen. Die Kasse berief sich darauf, daß die betreffende Beihilfe als bevölkerungspolitisches Instrument anzusehen sei; die Staatsangehörigkeitsvoraussetzung<sup>31</sup> solle einen Anreiz bieten, Kinder in die Welt zu setzen und zu erziehen und auf diese Weise

die nationale französische Gemeinschaft zu vergrößern. (Generalanwalt Warner hat in seinen Schlußanträgen aber wohl zu Recht darauf hingewiesen, daß man sich nur schwer eine Frau vorstellen könne, die darin, Kinder in die Welt zu setzen, durch den Gedanken bestärkt werde, gegebenenfalls im Alter bei Erfüllung aller der genannten Voraussetzungen und insbesondere auch für den Fall, daß 5 Kinder die französische Staatsangehörigkeit erworben oder beibehalten hätten, Anspruch auf eine zumal recht bescheidene Beihilfe zu haben!) Die Verordnung Nr. 1408/71 differenziert bei den von ihr erfaßten Systemen der sozialen Sicherheit nun aber nicht danach, ob diese bevölkerungspolitische Ziele verfolgen oder nicht, so daß die bevölkerungspolitische Komponente die betreffende Beihilfe nicht dem sachlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 entzieht.<sup>32</sup> Dies ergibt sich im Wege eines Umkehrschlusses auch aus Art. 1 Buchst. u VO Nr. 1408/71, der es ausdrücklich zuläßt, aus bevölkerungspolitischen Gründen den Ausschluß bestimmter Leistungen vom Geltungsbereich der Verordnung vorzusehen; eine solche Ausnahme ist jedoch lediglich für bestimmte Geburtsbeihilfen gemacht worden.<sup>33</sup> Das Ergebnis, daß nämlich die Gewährung einer beitragsfreien Altersvergünstigung für Familienmütter weder von der Staatsangehörigkeit der leistungsberechtigten Mutter noch von der ihrer Kinder abhängig gemacht werden darf, sofern diese nur die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft besitzen, sollte auch der deutsche Gesetzgeber berücksichtigen, wenn er, wie es sich abzeichnet, künftig ebenfalls aus natalistischen Gründen verstärkt materielle Anreize für das Aufziehen von Kindern schafft.

c) *Leistung bei Krankheit*

Nach Art. 22 VO Nr. 1408/71 haben Arbeitnehmer, welche die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaates für den Anspruch auf Leistung bei Krankheit aufgestellten Voraussetzungen erfüllen, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine ihrem Zustand angemessene Behandlung zu erhalten. Die Genehmigung, sich zum Zwecke einer Behandlung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates zu begeben, darf vom zuständigen Träger nur verweigert werden, wenn ein Wohnortwechsel den Gesundheitszustand des betreffenden Arbeitnehmers gefährden oder die Durchführung der ärztlichen Behandlung infrage stellen würde; eine Verweigerung der Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Arbeitnehmer im Gebiet des Mitgliedstaates, in dem er wohnt, die betreffende Behandlung nicht erhalten kann (Art. 22 Abs. 2).<sup>34</sup> In der RS 117/77 (Pierik), in der es um Erstattung von Kosten für physiotherapeutische Behandlungen, denen sich die Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland unterzogen hatte, durch den zuständigen niederländischen Träger ging, legte der Gerichtshof Art. 72 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO Nr. 1408/71 dahin aus, daß die darin enthaltene Verpflichtung, *die Genehmigung zu einer Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat* zu erteilen, auch den Fall umfaßt, daß der Arbeitnehmer in dem anderen Mitgliedstaat eine wirksamere Behandlung erhalten kann als diejenige, die ihm in seinem Wohnstaat zuteil würde.<sup>35</sup> In einem zweiten Urteil hat der Gerichtshof zu einigen weiteren Fragen Stellung genommen, die ihm das mit dem Ausgangsverfahren befaßte Vorlagegericht in einem erneuten Ersuchen um

Vorabentscheidung unterbreitet hatte.<sup>36</sup> Zunächst stellte der Gerichtshof klar, daß sich der Anspruch eines Rentenberechtigten, der keine Erwerbstätigkeit ausübt und dem Sachleistungen bei Krankheit aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates zustehen, auf Erteilung einer Genehmigung durch den zuständigen Träger, sich zum Zwecke einer angemessenen Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, nach Art. 22 Abs. 1 Buchst. c, 2 VO Nr. 1408/71 richtet. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß nach Art. 1 Buchst. a VO Nr. 1408/71 „Arbeitnehmer“ jede Person ist, die – gleichgültig, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nicht – die Versicherteneigenschaft nach den für die soziale Sicherheit maßgeblichen Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten besitzt.<sup>37</sup> Mithin sind auch Rentner, die einem entsprechenden System angehören, ohne daß für sie besondere Bestimmungen gelten, insoweit „Arbeitnehmer“. Der Begriff „Arbeitnehmer“ beschränkt mithin den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 nicht etwa auf „tätige Arbeitnehmer“ mit der Folge, daß nicht mehr aktive Arbeitnehmer ausgeschlossen werden. Dies folgt im übrigen auch aus der Gesamtsystematik der Art. 18 ff. VO Nr. 1408/71, insbesondere aus den Bestimmungen der Art. 25 (Arbeitslose und deren Familienangehörige) und Art. 26 (Rentenantragsteller und deren Familienangehörige), die gleichfalls einen umfassenden Arbeitnehmerbegriff voraussetzen. (Am Rande sei bemerkt, daß der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zum Arbeitnehmerbegriff<sup>38</sup> ein illustratives Beispiel für seine Methode der Auslegung des sekundären Gemeinschaftsrechts – hier: der Verordnungen über die soziale Sicherheit – auf der Grundlage der Prinzipien und Zielsetzungen des primären Gemeinschaftsrechts – hier: der Art. 48 ff. EWGV – gibt.)

Anknüpfend an seine frühere Entscheidung in Sachen Pierik – RS 117/77 – hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO Nr. 1408/71 dahingehend präzisiert, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift immer dann vorliegen, wenn der zuständige Sozialleistungsträger nach Beurteilung des medizinischen Sachverhalts, d. h. insbesondere des Gesundheitszustandes des betreffenden Arbeitnehmers, der Schwere seiner Erkrankung u. a., anerkennt, daß die betreffende Behandlung wirksam und notwendig ist. Liegt dieses Anerkenntnis vor, so darf die Genehmigung gemäß Art. 22 Abs 1 Buchst. c VO Nr. 1408/71 nicht verweigert werden. Daraus folgt, daß sich der zuständige Träger allein von den medizinischen Erfordernissen leiten lassen darf, nicht aber davon, ob die betreffende Behandlung auch im Leistungskatalog seines eigenen Staates, d. h. des Wohnstaates, enthalten ist.<sup>39</sup> Die Sachleistungen, die der Arbeitnehmer für Rechnung des zuständigen Trägers in Anspruch nehmen kann, beziehen sich auf alle Leistungen, die der Sozialleistungsträger des Mitgliedstaates, in den sich der betreffende Arbeitnehmer begibt, gewähren kann, mithin auch auf solche, zu deren Erbringung er aufgrund der für ihn geltenden Vorschriften nicht verpflichtet ist.

Die Worte „Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft“ im Sinne des Art. 4 Abs. 4 Buchst. a und des Kapitels 1 des Titels III der Verordnung Nr. 1408/71 (Art. 18 ff.) sind im übrigen nach einer jüngst in einem anderen Zusammenhang ergangenen Entscheidung dahin auszulegen, daß sie auch Leistungen aufgrund einer gesetzlichen Regelung über die Invalidität umfassen, die den Charakter von ärztlichen

oder chirurgischen Versorgungsleistungen haben.<sup>40</sup> Damit hat der EuGH einmal mehr zu einer im Gemeinschaftsrecht häufig auftretenden Qualifikationsproblematik Stellung genommen, d. h. zu der Frage, welchen Inhalt und Umfang das gemeinschaftsrechtliche soziale Sicherungssystem – hier: das soziale Sicherungssystem gegen Krankheit – hat; diese Frage ist deshalb von großer praktischer Bedeutung, weil die nationalen Behörden und Gerichte im Einzelfall entscheiden müssen, welche nationalen Sicherungssysteme welchem gemeinschaftsrechtlichen Sicherungssystem zuzuordnen sind, ein Problem, das in Zusammenhang mit der Tuberkulosehilfe gemäß § 1244 a RVO im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des BSG an den Gerichtshof früher bereits eine erhebliche Rolle gespielt hat.<sup>41</sup> Die Lösung dieses Qualifikationsproblems ist Voraussetzung dafür, daß man entscheiden kann, welche gemeinschaftsrechtliche Koordinierungsregel auf den betreffenden Fall anzuwenden ist.<sup>42</sup>

Im Zusammenhang mit den beiden Entscheidungen in Sachen *Pierik* erscheinen zwei Umstände bemerkenswert. Zum einen wird anschaulich illustriert, wie in einer Art juristischem „piecemeal engineering“ die Interpretation einzelner Vorschriften des Gemeinschaftsrechts Stück für Stück vorangetrieben und verfeinert wird und sich der Gerichtshof scheut (wohl zu Recht), durch allgemein gehaltene und abstrakte Ausführungen mit seiner Spruchpraxis *de facto* mehr zu entscheiden bzw. durch *obiter dicta* zu präjudizieren, als zur Beantwortung der ihm jeweils vorgelegten Frage erforderlich ist. (So hätte es etwa im vorliegenden Fall nahegelegen, im Rahmen des Art. 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO Nr. 1408/71 zwischen den verschiedenen Typen von Gründen zu differenzieren, aus denen ein Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitzstaat, in dem er eine bestimmte Behandlung nicht erhalten kann, verläßt, wie es die Kommission der EG in ihrer Stellungnahme getan hat; so ließe sich etwa zwischen medizinischen, finanziellen und medizinisch-ethischen (z. B. Schwangerschaftsabbruch) Gründen unterscheiden, aus denen eine Behandlung in dem durch die jeweiligen Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates geschnürten Leistungspaket nicht enthalten sein mag.<sup>43</sup>) Zum anderen ist die Neigung erkennbar, die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts insoweit extensiv auszulegen, als dies im Sinne einer vorsichtigen sozialen Harmonisierung innerhalb der Gemeinschaft liegt. Die zweite *Pierik*-Entscheidung hat diesen Eindruck, der bereits aus Anlaß der ersten *Pierik*-Entscheidung artikuliert worden war,<sup>44</sup> noch verstärkt. Im übrigen tritt in dieser Entscheidung natürlich auch insofern eine extensive Auslegung des Gemeinschaftsrechts zutage, als der Gerichtshof die Rechte, die Art. 22 Abs. 2 den Arbeitnehmern einräumt, sehr großzügig bemißt; dadurch wird die „soziale Komponente“, welche die Rechtsprechung des Gerichtshofs auszeichnet, einmal mehr unterstrichen.

#### *d) Leistung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit*

Gemäß Art. 61 Abs. 5 VO Nr. 1408/71 (früher: Art. 30 VO Nr. 3) hat der zuständige Träger eines Mitgliedstaates, in dessen Rechtsvorschriften ausdrücklich oder stillschweigend vorgesehen ist, daß bei der Bemessung des Grades der Erwerbsminderung früher eingetretene oder festgestellte Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zu berücksichtigen sind, auch die früher nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates eingetretenen oder festgestellten Arbeitsunfälle oder Berufs-

krankheiten so zu berücksichtigen, als seien sie unter den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eingetreten oder festgestellt worden. In den beiden Streitverfahren, die den verbundenen Rechtssachen 173 und 174/78 (Villano)<sup>45</sup> zugrunde lagen, ging es um italienische Arbeitnehmer, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Arbeitsunfall erlitten hatten und die nach einem zweiten Arbeitsunfall in Italien bei den deutschen Versicherungsträgern beantragten, diesen zweiten Unfall jeweils bei der Entscheidung der Frage zu berücksichtigen, ob die in den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für die Gewährung einer Unfallrente erfüllt seien. Das BSG legte daraufhin dem Gerichtshof die Frage vor: „Hat der beklagte deutsche Versicherungsträger nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und nach Artikel 61 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, den in Italien später eingetretenen Arbeitsunfall des Klägers zu berücksichtigen, als ob er unter deutschen Rechtsvorschriften eingetreten wäre, wenn die Gewährung einer Rente an den Kläger aus einem früheren nach deutschen Rechtsvorschriften eingetretenen Arbeitsunfall davon abhängt, daß die Hundertsätze der durch beide Arbeitsunfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit wenigstens die Zahl 20 erreichen (§ 581 Absatz 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung)?“<sup>46</sup> Der Anspruch des Klägers auf Verletztenrente hing also jeweils davon ab, ob der zweite, in Italien erlittene Unfall aufgrund der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts so zu berücksichtigen war, als sei er unter der Geltung der einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften, d. h. des § 581 RVO geschehen; nur dann wäre die Voraussetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit insgesamt um 20% erfüllt gewesen.

Der Gerichtshof hat klargestellt, daß sowohl die frühere Vorschrift des Art. 30 Abs. 1 VO Nr. 3 als auch die heute geltende Bestimmung des Art. 61 Abs. 5 VO Nr. 1408/71 verlangen, daß der zuständige Träger eines Mitgliedstaates unter den oben erwähnten Voraussetzungen früher eingetretene oder festgestellte Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zu berücksichtigen hat, und zwar auch, wenn diese Ereignisse nach den Rechtsvorschriften eines *anderen* Mitgliedstaates eingetreten sind. Durch diese Regelung soll einem Arbeitnehmer, der bereits in einem anderen Mitgliedstaat Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit geworden ist, die gleiche Behandlung zuteil werden wie einem Arbeitnehmer, der sich in gleicher Lage befindet, den Mitgliedstaat des zuständigen Trägers aber nicht verlassen hat. Auch die Zielsetzung der Art. 48-51 EWGV verlangt nach Auffassung des Gerichtshofs jedoch keine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf *später* nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates eingetretenen Unfälle bzw. erlittene Berufskrankheiten.<sup>47</sup> Es bleibt also bei einer am Wortsinn der Vorschrift („früher“) orientierten Auslegung des Art. 61 Abs. 5 VO Nr. 1408/71. Anzuknüpfen ist jeweils am Recht des Mitgliedstaates, in dessen Geltungsbereich sich der letzte Arbeitsunfall (bzw. Berufskrankheit) ereignet hat; dann ist zu fragen, ob das Recht dieses Mitgliedstaates für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit frühere Arbeitsunfälle berücksichtigt. Ist das der Fall, so sind Arbeitsunfälle, die sich

in einem anderen Mitgliedstaat ereignet haben, hinsichtlich ihrer Folgen so zu berücksichtigen, als seien sie unter der Geltung derjenigen nationalen Rechtsvorschriften geschehen, welche die Folgen des letzten Unfalls regeln.

Was die *Berechnung von Geldleistungen* angeht, die wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gezahlt werden, so hat nach Art. 58 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung derartiger Leistungen ein *Durchschnittsentgelt* zugrunde zu legen ist, dieses Durchschnittsentgelt ausschließlich aufgrund von Entgelten zu ermitteln, die für die nach Vorschriften dieses Mitgliedstaates zurückgelegten Zeiten festgestellt worden sind. Die unklar formulierte, aus dem Zusammenhang mit den sonstigen Vorschriften jedoch in gleicher Weise zu interpretierende Vorschrift des Art. 18 Abs. 1 VO Nr. 3 hat der Gerichtshof entsprechend ausgelegt. Erleidet also ein Arbeitnehmer, der nacheinander in mehreren Mitgliedstaaten gearbeitet hat, einen Arbeitsunfall, so wird gegebenenfalls das Grundentgelt für die Berechnung der ihm zustehenden Geldleistungen allein nach dem Durchschnittsentgelt berechnet, das er in dem Staat bezogen hat, in dem sich der Unfall ereignet hat.<sup>48</sup>

e) *Leistung bei Alter und Invalidität*

Die Existenz nationaler Doppelleistungsvorschriften und die Kumulierungsverbote des Gemeinschaftsrechts haben im Berichtszeitraum erneut zu einer Reihe von Vorlagen an den Gerichtshof geführt.

aa) Insbesondere: Der Anwendungsbereich der Kumulierungsvorschriften

So kommt es beispielsweise im Zusammenhang mit der Regelung des Art. 12 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 – früher: Art. 11 Abs. 2 VO Nr. 3 – immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten. Die Vorschrift lautet: „Ist in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Leistungen der sozialen Sicherheit oder des Zusammentreffens solcher Leistungen mit anderen Einkünften vorgesehen, daß die Leistungen gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden, so sind diese Vorschriften einem Berechtigten gegenüber auch dann anwendbar, wenn es sich um Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates erworben wurden, oder um Einkünfte handelt, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates bezogen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Berechtigte Leistungen gleicher Art bei Invalidität, Alter, Tod (Renten) oder Berufskrankheit erhält, die von den Trägern zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 46, 50 und 51 oder gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) festgestellt werden.“ Für diese Leistungsarten enthält die Verordnung Nr. 1408/71 in Titel III (Art. 18 ff.) besondere Vorschriften. – In der RS 26/78 (Viola)<sup>49</sup> wurde der Gerichtshof bereits zum dritten Mal mit der Auslegung des Gemeinschaftsrechts aus Anlaß der Anwendung des Art. 70 § 2 des belgischen Gesetzes vom 9. August 1963 über Leistungen bei Krankheit und Invalidität (Loi instituant et organisant un régime d'assurance obligatoire contre la maladie et l'invalidité) konfrontiert. Die Vorschrift besagt, daß dann, wenn der Schaden, für den ein Ausgleich durch Leistungen nach diesem Gesetz begehrt wird, nach allgemeinem Recht oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften abgedeckt ist, keine Kumulation mit den Versiche-

rungsleistungen eintritt. Die Leistungen der belgischen Kranken- und Invalidenversicherung treten mithin nicht neben eine aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährte Entschädigung; allerdings muß der Leistungsberechtigte zumindest dasjenige erhalten, was ihm nach der Sozialversicherung zusteht.<sup>50</sup> Mit dieser Regelung hatte es der Gerichtshof bereits in der Rechtssache 75/76 (Kaucic) zu tun. In jenem Verfahren ging es um die Höhe einer *Invalidenrente* zugunsten der Erben eines italienischen Arbeitnehmers, der vor seinem Tode nicht nur in Italien und Belgien, sondern auch in Österreich, also in einem *Nicht-Mitgliedstaat* der Gemeinschaft, gearbeitet hatte. Der Kläger erhielt eine nach dem zwischen Italien und Österreich bestehenden zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen berechnete Invalidenrente. Diese österreichische Rente zog der belgische Sozialversicherungsträger heran, um seine Leistung an den Kläger unter Berufung auf Art. 70 § 2 des vorgenannten belgischen Gesetzes zu kürzen. Der Gerichtshof billigte diese Vorgehensweise, da es Art. 28 Abs. 1 VO Nr. 3 dem Träger eines Mitgliedstaates bei der Berechnung einer Leistung an einen Berechtigten, der sämtliche Versicherungszeiten ausschließlich nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates zurückgelegt hat, nicht untersagte, eine Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts anzuwenden, um seine Leistung um den Betrag einer Leistung zu kürzen, die der Versicherte aus einer außerhalb der Gemeinschaft liegenden Quelle – im konkreten Fall: Österreich – bezieht.<sup>51</sup> In der RS 83/77 (Naselli) ging es um die Frage, ob der zuständige belgische Träger berechtigt war, wiederum unter Berufung auf Art. 70 § 2 des besagten belgischen Kranken- und Invalidenversicherungsgesetzes die einem italienischen Arbeitnehmer allein nach belgischem Recht zustehende Invaliditätsrente um den auf eine in *Italien* bezahlte Invaliditätsrente entfallenden Betrag zu kürzen und die zuvor ungekürzt gewährte Rente in Höhe des Differenzbetrages zurückzufordern. Der Gerichtshof stellte in diesem Zusammenhang fest, daß die einschlägige Vorschrift der Verordnung Nr. 3 – Art. 11 Abs. 2 VO Nr. 3 – es nicht verbietet, innerstaatliche Kumulierungsverbote auf Leistungen anzuwenden, die *allein nach innerstaatlichem Recht* erworben worden sind.<sup>52</sup> Entsprechendes gilt dann für die heute maßgebliche Vorschrift des § 12 Abs. 2 VO Nr. 1408/71. Generalanwalt Warner stellt in seinen Schlußanträgen vom 14. 2. 1978 zu den Rechtssachen 87/77 (Naselli) und 98/77 (Schaap) die Ratio dieser Judikatur wie folgt dar: erfaßt eine Antikumulierungsvorschrift von sich aus, d. h. allein aufgrund des anwendbaren innerstaatlichen Rechts eines Mitgliedstaates Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates erbracht werden, so kann sich ein Sozialversicherungsträger, der Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates zu erbringen hat, *nicht* auf Art. 11 Abs. 2 VO Nr. 3 (bzw. Art. 12 Abs. 2 VO Nr. 1408/71) berufen, um den Anwendungsbereich der fraglichen Antikumulierungsvorschrift so auszudehnen, daß sie auch Leistungen erfaßt, auf die der Betroffene in einem anderen *Mitgliedstaat* Anspruch hat.<sup>53</sup> (So hat der Gerichtshof in der RS 34/69 (Duffy)<sup>54</sup> für eine Antikumulierungsvorschrift des französischen und in der RS 184/73 (Kaufmann)<sup>55</sup> für eine solche des niederländischen Rechts entschieden.) Diese Regel sei ein Anwendungsfall des allgemeinen Grundsatzes, daß die Berufung auf das Gemeinschaftsrecht zu dem Zweck, einer Person das zu nehmen, was sie bereits allein *nach dem Recht eines Mitgliedstaates* beanspruchen kann, unzulässig ist. Die in den Rechtsvor-



schriften eines Mitgliedstaates für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Leistungen der sozialen Sicherheit vorgesehenen Kürzungs- und Ruhensvorschriften dürfen also über Art. 11 Abs. 2 S. 1 VO Nr. 3 bzw. heute Art. 12 Abs. 2 S. 1 VO 1408/71 nur dann auf den Leistungsberechtigten angewandt werden, wenn er Leistungen erhält, die erst aufgrund dieser Verordnungen des Gemeinschaftsrechts erworben worden sind. Ist daher ein Sozialversicherungsträger ausschließlich *nach Gemeinschaftsrecht* verpflichtet, bestimmte Leistungen zu erbringen, so dehnt Art. 11 Abs. 2 S. 1 VO Nr. 3 – vorbehaltlich der Regelung des Satzes 2 – (und gleiches gilt heute nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 VO Nr. 1408/71) den Geltungsbereich der mitgliedstaatlichen Antikumulierungsvorschriften so weit aus, daß sie auch Leistungen erfassen, die in anderen Mitgliedstaaten gewährt werden. Diese Regel ist als Anwendungsfall des allgemeinen Grundsatzes anzusehen, daß das Gemeinschaftsrecht dann, wenn es eine Leistung gewährt, auch deren Umfang begrenzen darf.

Auch in der eingangs erwähnten RS 26/78 (Viola)<sup>56</sup> ging es um die Invaliditätsrente eines Italieners, der in seinem Heimatland und in Belgien gearbeitet hatte und dort alle Voraussetzungen des innerstaatlichen Rechts für den Erwerb des Anspruchs auf Invaliditätsrente nach dem belgischen Pflichtversicherungssystem für Krankheit und Invalidität erfüllte, ohne daß er sich auf Zeiten berufen mußte, die er in einem anderen Mitgliedstaat – im konkreten Fall: in seinem Heimatland Italien – zurückgelegt hatte. Neben dieser belgischen Rente bezog der Kläger in Italien eine Invaliditätsrente, die nach dem in der Verordnung Nr. 3 vorgesehenen Pro-rata-Verfahren berechnet worden war; mit dieser italienischen Rente waren nun über die Grundrente hinaus bestimmte Zuschläge (Zuschlag für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und Weihnachtszuschlag) verbunden. Die Frage, was in Italien als „Invaliditätsrente“ anzusehen war – lediglich die Grundrente oder die gesamte Rente (Grundrente + Zuschlag für den unterhaltsberechtigten Ehegatten + Weihnachtszuschlag) – sah der Gerichtshof zu Recht als eine innerstaatliche, nicht zum Gemeinschaftsrecht gehörige und deshalb der Kompetenz des Gerichtshofs entzogene Frage an. Im übrigen wird bei dieser Gelegenheit nochmals die bereits in den früher ergangenen Entscheidungen vertretene Rechtsauffassung wiederholt: die in Art. 11 Abs. 2 VO Nr. 3 enthaltenen Beschränkungen können den Versicherten in bezug auf die Leistungen entgegengehalten werden, die sie aufgrund der Verordnungen Nr. 3 und 4 erworben haben. Umgekehrt steht die Verordnung Nr. 3 nicht der Anwendung innerstaatlicher Antikumulierungsvorschriften auf solche Leistungen entgegen, die der Versicherte allein nach Maßgabe des nationalen Rechts beanspruchen kann. In der zuletzt genannten Fallgestaltung hat das Gemeinschaftsrecht allerdings insofern mittelbar eine Sperrwirkung, als dann, wenn die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts einschließlich der Antikumulierungsvorschriften für den Versicherten *ungünstiger* sind als die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Zusammenrechnung und Proratisierung, diese zuletzt genannten Vorschriften Anwendung finden; der Versicherte hat dann also zumindest Anspruch auf den unter Zugrundelegung der Gemeinschaftsvorschriften errechneten Betrag. In dieser Rechtsprechung kommt mithin in gewisser Weise zugleich ein Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber dem nationalen Recht zum Ausdruck.

Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegelder und Hinterblie-

benenrenten (nicht aber Waisenrenten; s. die Sonderregelung in Art. 77 ff. VO Nr. 1408/71) werden, wenn für den Versicherten in mindestens zwei Mitgliedstaaten Versicherungszeiten im Sinne des Art. 1 Buchst. r vorliegen, entsprechend der Regelung in Art. 44-51 VO Nr. 1408/71 festgestellt. Dabei werden dann nach den Gemeinschaftsverordnungen im Grundsatz alle in den verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt. Die Verordnungen regeln sowohl die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen als auch die Art und Weise der Berechnung der Renten, wobei sie sich an der Zielvorstellung orientieren, daß die Wanderarbeitnehmer (bzw. ihre Hinterbliebenen), die während des Arbeitslebens mehreren nationalen Systemen der sozialen Sicherheit angehört haben, keine Einbuße an Rechten erleiden, ihnen aber auch keine ungerechtfertigten Anspruchshäufungen (Kumulierungen) erwachsen sollen. Was die Voraussetzungen derartiger Rentenansprüche angeht, so berücksichtigt der zuständige Träger, soweit erforderlich, grundsätzlich auch die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten wie eigene Zeiten (Art. 45 Abs. 1 VO Nr. 1408/71). Durch diese Zusammenrechnung der Zeiten aus verschiedenen Mitgliedstaaten werden die in mehreren nationalen Systemen der sozialen Sicherheit zurückgelegten Versicherungsperioden zu einem „Versicherungsleben“ verschmolzen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß Art. 45 VO Nr. 1408/71 nur die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den „Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs“ vorsieht, die Vorschrift jedoch nicht für die *Feststellung der Versicherungspflicht* bei einer bestimmten Rentenversicherung bzw. für die Feststellung des Wegfalls der gesetzlichen Versicherungspflicht (auch nicht analog) herangezogen werden kann; die Fragen des Beginns und der Beendigung der Zugehörigkeit zu verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit richtet sich ausschließlich nach den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.<sup>57</sup>

bb) Insbesondere: Die Anwendung der Kumulierungsvorschriften in concreto

Was die *Berechnung der Renten* angeht, so werden grundsätzlich sämtliche Versicherungszeiten berücksichtigt. Die Art und Weise der Rentenberechnung richtet sich im einzelnen danach, ob der Rentenanspruch bereits allein aufgrund der nationalen Versicherungszeiten und Rechtsvorschriften, d. h. rein *innerstaatlich* besteht, oder ob er nur aufgrund der Zusammenrechnung der in mehreren Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, d. h. *zwischenstaatlich* gegeben ist. Besteht der Rentenanspruch nur zwischenstaatlich, d. h. durch Zusammenrechnung der Versicherungszeiten aus mehreren Mitgliedstaaten, so wird die Rente nach der Regelung des Art. 46 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 auch zwischenstaatlich berechnet; ist der Rentenanspruch dagegen bereits innerstaatlich, d. h. aufgrund der Versicherungszeiten eines einzigen Mitgliedstaates gegeben, so finden sowohl eine innerstaatliche als auch eine zwischenstaatliche Rentenberechnung statt. Die *innerstaatliche* Rentenberechnung erfolgt in der Weise, daß der zuständige Träger unter Außerachtlassung der fremden Zeiten und der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts die Leistungen allein nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften berechnet (Art. 46 Abs. 1 VO Nr. 1408/71). Die *zwischenstaatliche* Rentenberechnung sieht so aus, daß der zuständige Träger jedes Mitgliedstaates, dessen Vorschriften für den betreffenden Arbeitnehmer galten,

einen sog. *theoretischen Betrag* (Art. 46 Abs. 2 Buchst. a) ermittelt, d. h. den Betrag, der sich nach den innerstaatlichen Vorschriften dann ergäbe, wenn alle überhaupt in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zurückgelegten Zeiten in dem betreffenden Staat zurückgelegt worden wären. Im Wege der sog. Proratisierung, d. h. durch Aufteilung dieses theoretischen Betrages in dem Verhältnis, in dem die in dem betreffenden Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten zu den überhaupt in Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten stehen, wird dann der tatsächlich geschuldete Betrag im Sinne einer *Teilrente* gebildet (Art. 46 Abs. 2 Buchst. b). Diese Teilrente wird mit der innerstaatlichen Rente verglichen; den höheren der beiden auf diese Weise gegenübergestellten Rentenbeträge kann der Rentenberechtigte beanspruchen (Art. 46 Abs. 1 Unterabsatz 2 S. 2). Alle beteiligten Träger haben also jeweils die innerstaatliche Rente, den theoretischen Betrag, die Teilrente und den danach *effektiv geschuldeten Rentenbetrag* festzustellen. Der rentenberechtigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf die *Summe* der so festgestellten Leistungsbeträge, allerdings mit einer wesentlichen Einschränkung: der höchste der nach Art. 46 Abs. 2 Buchst. a berechneten theoretischen Beträge bildet die obere Grenze dessen, was er beanspruchen kann (Art. 46 Abs. 3 Unterabsatz 1). Übersteigt die Summe der von den Trägern aus den verschiedenen Mitgliedstaaten errechneten Leistungsbeträge diese obere Grenze, so hat jeder der beteiligten Träger, der die Vorschrift des Art. 46 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 anwendet, seine Leistung um einen Betrag zu kürzen, der dem Verhältnis des die Obergrenze bildenden theoretischen Betrages zu der erwähnten Summe der Rechnungsbeträge entspricht. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, daß ein Wanderarbeitnehmer gegenüber einem Versicherten, der sein gesamtes Berufsleben in einem Mitgliedstaat zurückgelegt hat, nicht ungerechtfertigt bevorzugt wird; die gesamte dem Wanderarbeitnehmer zustehende Rentenleistung soll ihrer Höhe nach nicht die Rente überschreiten, die ihm zustünde, wenn er sein ganzes Versicherungsleben in dem Mitgliedstaat verbracht hätte, dessen Rentenrecht im konkreten Fall die höchste Rente gibt. Freilich impliziert dieser Berechnungsmodus, daß der, dem Rente so berechnet wird, über den Betrag einer niedrigeren nationalen Rente hinauskommen kann.

Die vorstehend nur grob skizzierten Vorschriften zum Rentenrecht haben wie kaum eine andere Regelung des Gemeinschaftsrechts Kritik hervorgerufen, Zweifel aufgeworfen und nicht zuletzt eben auch den Gerichtshof beschäftigt.<sup>58</sup> Es wäre gewiß verfehlt, diese Schwierigkeiten bei der Handhabung der EWG-Verordnungen über die soziale Sicherheit dem Ordnungsgeber anzulasten. Man muß vielmehr berücksichtigen, daß es sich um Vorschriften handelt, die ganz unterschiedliche Rechtssysteme koordinieren sollen. Der Ordnungsgeber mußte nahezu ohne Vorerfahrungen auf einem Feld arbeiten, dem auch rechtswissenschaftliche Durchdringung fehlte; selbst als im Jahr 1971 die Verordnung Nr. 1408/71 erlassen wurde, betraf die Regelung noch immer ein nicht voll überschaubares Gebiet. Das erklärt den zuweilen „grobmaschigen“ Inhalt und die manchmal unklaren und „offenen“ Formulierungen.

Im Berichtszeitraum wurde der Gerichtshof im Zusammenhang mit der vorstehend dargestellten Problematik im Falle Schaap (RS 176/78) vom niederländischen Centrale Raad van Beroep in ein und demselben Rechtsstreit bereits zum zweiten Mal

angerufen. Der Kläger des Ausgangsverfahrens, ein niederländischer Staatsangehöriger, hatte von 1929 bis 1933 Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt. Von 1934 an lebte er in den Niederlanden, wo er – mit einer Unterbrechung von 1940 bis 1945 – erst als Arbeitnehmer und dann als Selbständiger berufstätig war. Am 1. Juni 1972 wurde der Kläger arbeitsunfähig und bezog von diesem Zeitpunkt an eine Invalidenrente aufgrund des niederländischen Gesetzes über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung (*Wet op de Arbeidsongeschiktheidsverzekering*); zugleich erhielt er eine deutsche Erwerbsunfähigkeitsrente. Da der Kläger von der Möglichkeit der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung Gebrauch gemacht und für den Zeitraum von 1934 bis 1945 freiwillig Rentenversicherungsbeiträge nachentrichtet hatte, war diese deutsche Invaliditätsrente höher, als sie allein aufgrund der in Deutschland zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten gewesen wäre. Mit seiner Klage wandte sich der Kläger dagegen, daß die zuständige niederländische *Bedrijfsvereniging* ihre Leistung unter Berufung auf Art. 46 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 um die gesamte deutsche Rente kürzte, also auch um den auf die freiwillige Nachentrichtung von Beiträgen entfallenden Teil.

In seinem Urteil auf die erste Vorlage im Rahmen dieses Verfahrens verwies der Gerichtshof auf Art. 46 Abs. 2 VO Nr. 574/72, wonach bei der Durchführung des Art. 46 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 die Leistungsbeträge, die den Zeiten der *freiwilligen Versicherung* oder freiwilligen Weiterversicherung entsprechen, nicht berücksichtigt werden. Darunter fallen auch Leistungen für eine Versicherungszeit, für die ein Arbeitnehmer – wie beispielsweise der Kläger im Ausgangsfall – aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften Versicherungsbeiträge *nachentrichtet* hat. Unter Hinweis auf sein Urteil in der RS 37/77 (*Greco*)<sup>59</sup> bekräftigte der Gerichtshof überdies seine Rechtsansicht, daß die VO Nr. 1408/71 die vollständige Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften einschließlich der nationalen Antikumulierungsvorschriften nicht hindert, wenn ein Arbeitnehmer eine Rente allein nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhält, daß jedoch gemäß Art. 46 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 das System der Zusammenrechnung und Proratisierung anzuwenden ist, wenn dessen Anwendung günstiger ist als die der innerstaatlichen Vorschriften.<sup>60</sup>

Auf die zweite Vorlage des *Centrale Raad van Beroep* hin hat der Gerichtshof seine obige Feststellung dahingehend präzisiert, daß Art. 46 Abs. 2 VO Nr. 574/72 entgegen dem engeren Wortlaut seiner Überschrift „Berechnung der Leistungen bei Überschneidung von Zeiten“ auf *alle* unter Art. 46 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 fallenden Sachverhalte anzuwenden ist und nicht nur auf die Fälle eines Zusammentreffens von Versicherungszeiten im Sinne von Art. 46 Abs. 2 Buchst. a und b VO Nr. 1408/71.<sup>61</sup> In der Konsequenz bedeutet das, daß die Überschrift des Art. 46 VO Nr. 574/72 den Absatz 2 dieser Vorschrift nicht einschränkt: der auf freiwillige Beiträge entfallende Leistungsanteil bleibt also bei der im Rahmen des Art. 46 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 stattfindenden Leistungsbegrenzung nach oben (s. dazu die vorstehenden Ausführungen) in jedem Falle außer Betracht. Dieses Ergebnis rechtfertigt sich letztlich wohl aus der Überlegung, daß einem rentenberechtigten Arbeitnehmer die Vorteile freiwilliger Beitragszahlungen zur Alters- bzw. Invaliditätsversicherung erhalten bleiben sollen. Im übrigen beinhaltet das Urteil eine Klarstellung und Korrektur der Verordnung Nr. 574/72.

In der RS 236/78 (Mura), mit der sich der Gerichtshof im Urteil vom 16. 5. 1979 befaßte,<sup>62</sup> ging es gleichfalls um Art. 46 VO Nr. 1408/71. Bereits zwei Jahre zuvor hatte der Gerichtshof im Rahmen desselben Ausgangsverfahrens entschieden, daß die Verordnung Nr. 1408/71 die vollständige Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften einschließlich der nationalen Antikumulierungsvorschriften nicht hindere, wenn ein Arbeitnehmer eine Rente allein aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften erhalte, doch sei nach Art. 46 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 das System der Zusammenrechnung und Proratisierung anzuwenden, wenn dessen Anwendung günstiger sei als die der nationalen Rechtsvorschriften.<sup>63</sup> Auf die weitere Frage der vorliegenden Cour du Travail Mons, ob durch Art. 46 Abs. 1 Unterabsatz 2 die Anwendung von Art. 46 Abs. 2 Buchst. c ausgeschlossen werde, erhielt dieses Gericht nun folgende Antwort: „Artikel 46 der Verordnung Nr. 1408/71 ist in seiner Gesamtheit anzuwenden, wenn er für den Arbeitnehmer *günstiger* ist, als es die nationalen Rechtsvorschriften allein wären, nach denen der Arbeitnehmer eine Rente erhält.“ Die Entscheidung macht einmal mehr deutlich, daß der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung darauf abzielt, dem Wanderarbeitnehmer den Bezug des jeweils höchsten Leistungsbetrages zu ermöglichen, den er entweder aufgrund der nationalen Vorschriften oder der einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts beanspruchen kann. Die Tendenz, der Freizügigkeit (Art. 48-51 EWGV) zum Durchbruch zu verhelfen, wird hier offenkundig. Auch zeigt sich, damit eng verknüpft, die soziale Komponente zugunsten der Arbeitnehmer, welche die gesamte sozialrechtliche Rechtsprechung des Gerichtshofs wie ein roter Faden durchzieht.<sup>64</sup>

Auf dem Hintergrund dieser ziemlich deutlich zutage tretenden Tendenz in der Rechtsprechung des EuGH ist es an sich verwunderlich, daß die nationalen Gerichte wiederholt weitgehend gleiche Vorlagen dem Gerichtshof unterbreitet haben. Allerdings ist den nationalen Gerichten zugute zu halten, daß die „Lakonik“, die die Urteile des Gerichtshofs auszeichnet, mitunter ihre Klarheit und Verständlichkeit beeinträchtigt. Das gilt selbst dann, wenn man die in der Regel ausführlicheren Schlußanträge der Generalanwälte zur Erläuterung der Entscheidungsinhalte heranzieht. Hinzu kommt, daß die Vorschriften der Verordnung Nr. 1408/71 in der Tat manche Frage offenlassen mußten, so daß der Gerichtshof – gleichsam systemimmanent – zur Klarstellung und Lückenschließung angerufen werden muß.

Exemplarisch dafür ist die Entscheidung des Gerichtshofs in der RS 180/78 (Brouwer-Kaune),<sup>65</sup> die nur auf dem Hintergrund der Regelung betreffend die Koordination unterschiedlicher Rentensysteme zu verstehen ist.

Diese Regelung beruht auf der Unterscheidung zwischen Leistungssystemen des „Typ A“ (Beispiel: Niederlande) und des „Typ B“ (Beispiel: Bundesrepublik Deutschland), je nachdem, ob sie die Leistungshöhe von der *Versicherungsdauer unabhängig* ausgestalten (A) oder ob sie diese im Gegenteil von der Versicherungsdauer *abhängig* sein lassen (B).<sup>66</sup> In Art. 43 VO Nr. 1408/71 wird ausdrücklich der Fall geregelt, daß eine von zwei *bereits festgestellten und erworbenen Invaliditätsleistungen* in eine *Altersleistung umgewandelt* wird. Das vorstehend erwähnte Urteil erstreckt im Lichte der Ratio des Art. 40 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 die Geltung des Art. 43 auf den nicht ausdrücklich geregelten Fall, daß die Umwandlung der Leistung bei Invalidität in einem Mitgliedstaat bereits erfolgt, *bevor* die Feststel-

lung der Invaliditätsleistung in dem anderen Mitgliedstaat stattgefunden hat. (Art. 43 erwähnt nämlich in seinem Absatz 2 ausdrücklich nur den Fall, daß der Leistungsberechtigte bereits zwei Invaliditätsrenten bezogen hat, bevor eine davon in eine Altersrente umgewandelt wird.) Die Gewährleistung der dem Betroffenen allein aufgrund der nationalen Vorschriften ohne Rückgriff auf das Zusammenrechnungs- und Proratisierungsverfahren zustehenden Ansprüche und die Garantie der ggf. daraus resultierenden Vorteile gilt nämlich nach Art. 40 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 auch für Fälle der *Invalidität*. („Ein Arbeitnehmer, für den nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten galten, erhält, sofern die Rechtsvorschriften mindestens eines dieser Staaten nicht von der in Art. 37 Abs. 1 bezeichneten Art sind, Leistungen in entsprechender Anwendung von Kapitel 3 unter Berücksichtigung von Absatz 3.“) Mithin sind auch die Vorschriften des Kapitels 3 – Alter und Tod (Renten) – der Verordnung Nr. 1408/71 (Art. 44 ff.) anwendbar auf die Feststellung der Leistungen bei Invalidität im Falle eines Arbeitnehmers, für den nacheinander oder abwechselnd die Vorschriften zweier oder mehr Mitgliedstaaten galten, sofern nicht Rechtsvorschriften mindestens eines dieser Staaten nicht von der in Art. 37 Abs. 1 bezeichneten Art sind, d. h. sofern die Vorschriften eines Mitgliedstaates die Höhe der Leistungen bei Invalidität von der Versicherungsdauer abhängig sein lassen; damit gilt insbesondere Art. 46 VO Nr. 1408/71, der die innerstaatlichen Antikumulierungsvorschriften beschränkt, auch für Invaliditätsleistungen. Die Vorschrift des Art. 40 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 ist deshalb dahin auszulegen, daß sie für die Feststellung von *Leistungen bei Invalidität* in einem Mitgliedstaat, in dem einem Arbeitnehmer der Anspruch auf solche Leistungen durch Rechtsvorschriften der in Art. 37 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 genannten Art, d. h. unabhängig von der Dauer der Versicherungszeiten zuerkannt worden ist, auch dann gilt, wenn der Betroffene bereits *vor* der Begründung dieses Anspruchs nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats, das auf die Dauer der Versicherungszeiten abstellt, Anspruch auf eine *Leistung bei Alter* infolge der Umwandlung einer früheren Leistung bei Invalidität hat. Im Ergebnis ist deshalb festzuhalten, daß Art. 46 VO Nr. 1408/71 jedenfalls bei der hier vorliegenden Fallkonstellation nicht nur für den Fall gilt, daß *gleichartige* Leistungen, seien es Leistungen bei Alter oder Leistungen bei Invalidität, zusammentreffen, sondern auch dann, wenn dies in bezug auf *verschiedenartige* Leistungen, nämlich eine Leistung bei Alter und eine bei Invalidität der Fall ist.

Um Kumulierungsfragen ging es auch in der RS 100/78 (Rossi).<sup>67</sup> Art. 76 VO Nr. 1408/71 sieht für Arbeitnehmer und Arbeitslose, deren Familienangehörige in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen, in bezug auf die diesem Personenkreis zustehenden Familienleistungen eine Regelung vor, wonach der Anspruch auf die gem. Art. 73 und 74 geschuldeten Familienleistungen oder -beihilfen ausgesetzt wird, wenn wegen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit entsprechende Leistungen auch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Familienangehörigen wohnen, „zu zahlen sind“. Eine entsprechende Regelung enthält Art. 79 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 in bezug auf entsprechende Leistungen für unterhaltsberechtigzte Kinder von Rentnern sowie für Waisen: „Der Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 und aufgrund der Artikel 77 und 78 wird ausgesetzt,

wenn für die Kinder Anspruch auf Leistungen oder Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wegen Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht. In diesem Fall gelten sie als Familienangehörige eines Arbeitnehmers.“ Der Kläger, ein in Belgien lebender italienischer Wanderarbeitnehmer, erhielt seit dem 11. Dezember 1967 aufgrund einer Berufskrankheit vom dafür zuständigen belgischen Fonds des Maladies Professionelles wegen einer dauernden 100%igen Arbeitsunfähigkeit eine Invaliditätsrente; zugleich erhielt er von der Beklagten, der Caisse de Compensation pour Allocations Familiales des Regions de Charleroi et Namur *Familienbeihilfen* für seine beiden Kinder. Die Verpflichtung des belgischen Trägers der Familienbeihilfen resultierte aus der Vorschrift des Art. 77 Abs. 2 Buchst. a VO Nr. 1408/71, wonach ein Rentner, der nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats Rente bezieht, auch die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rente zuständigen Mitgliedstaats erhält. Am 28. 2. 1973 kehrte der Kläger mit seiner Familie nach Italien zurück. Daraufhin setzte die Beklagte die Zahlung der Familienbeihilfen mit der Begründung aus, die Ehefrau des Klägers übe in Italien eine Erwerbstätigkeit aus, die geeignet sei, einen Anspruch auf Familienbeihilfen nach italienischem Recht zu eröffnen. Das dafür zuständige Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) Bologna lehnte jedoch einen entsprechenden Antrag der Ehefrau des Klägers durch Beschluß vom 13. 4. 1976 mit der Begründung ab, nach italienischem Recht sei der Vater für die Zwecke der Familienbeihilfe Familienvorstand; diese Eigenschaft sei auch nicht auf seine Ehefrau übertragbar, da der Vater weder arbeitsunfähig noch arbeitslos sei. Der Gerichtshof hatte also über die Frage zu entscheiden, ob der belgische Träger der Familienbeihilfen die Leistungen auch dann gewähren muß, wenn in Italien selbst zwar ebenfalls ein Anspruch auf Leistungen besteht, weil ein Familienangehöriger des Rentners dort berufstätig ist, dieser Anspruch aber wegen einer Besonderheit des italienischen Rechts nicht durchsetzbar ist, oder ob sich der belgische Träger auf Art. 79 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 berufen und seine Leistung aussetzen kann. Mit der Begründung, daß eine Antikumulierungsvorschrift nur dann sinnvoll und anwendbar sei, wenn nach dem Recht des Staates der Erwerbstätigkeit *tatsächlich* ein Leistungsanspruch gegeben sei, erkannte der Gerichtshof zunächst für Recht, daß die Aussetzung des Anspruchs auf Familienbeihilfen für Kinder, die gegen ihren rentenberechtigten Vater einen Unterhaltsanspruch nach dem Recht eines Mitgliedstaats haben, nach Art. 79 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 dann nicht stattfindet, wenn die Mutter den Anspruch auf die gleichen Leistungen nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates trotz einer von ihr ausgeübten Erwerbstätigkeit nicht auch tatsächlich erworben hat; darüber hinaus befand er, daß für den Fall, daß der Betrag der Beihilfen, deren Zahlung ausgesetzt wird, über demjenigen der Beihilfen liegt, die wegen einer Ausübung einer Erwerbstätigkeit gezahlt werden, die Antikumulierungsvorschrift des Art. 79 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 nur teilweise anzuwenden und der Unterschiedsbetrag als Ergänzung zu gewähren ist.<sup>68</sup>

Eine vollständige Aussetzung der Gewährung von Familienleistungen nach Maßgabe des Art. 79 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 kommt mithin nur in Betracht, wenn diese Leistungen gleich hoch oder aber niedriger sind als die Leistungen, auf die im Wohnland – hier: in Italien – ein Anspruch besteht. Diese Auslegung entspricht der bereits

erwähnten, in der Rechtsprechung des EuGH vorherrschenden Tendenz, Art. 51 EWGV und die allgemeinen Zielvorstellungen des EWG-Vertrages dahin auszulegen, daß den Wanderarbeitnehmern aus dem Gebrauchmachen von der ihnen eingeräumten Freizügigkeit keine Nachteile erwachsen und ihnen insbesondere keine einmal erworbenen Rechtspositionen – hier: Ansprüche auf Familienleistungen in einer bestimmten Höhe im Beschäftigungsland Belgien – verloren gehen. Das Ergebnis entspricht dem Urteil des Gerichtshofes in der RS 134/77 (Ragazzoni): Damals hatte der Gerichtshof im Hinblick auf Art. 76 VO Nr. 1408/71 entschieden, daß Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Familienangehörigen wohnen, nur dann „zu zahlen sind“, wenn das Recht dieses Wohnlandes derjenigen Person in der Familie, die in diesem Staat beschäftigt ist, einen Anspruch auf Zahlung von Familienbeihilfen gibt; dazu gehört, daß die im Wohnland anspruchsberechtigte Person alle in den internen Rechtsvorschriften dieses Staates für die Ausübung des Anspruchs aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.<sup>69</sup>

Im Ergebnis vermag die Rechtslage, wie sie sich aufgrund dieser Rechtsprechung nunmehr darstellt, dennoch nicht ganz zu befriedigen: die belgische Regierung hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die erwerbstätige Mutter nach italienischem Recht Anspruch auf Familienleistungen habe, wenn der Vater als arbeitsunfähig anerkannt sei. In Belgien wurde dem Kläger eine Invaliditätsrente wegen 100%iger Arbeitsunfähigkeit gewährt. Nur weil das INPS als zuständiger italienischer Träger seinerseits die Arbeitsunfähigkeit – möglicherweise zu Unrecht – verneinte, blieb die belgische Familienkasse ihrerseits zur Leistung verpflichtet. Es kommt hinzu, daß die Entscheidung des italienischen Sozialleistungsträgers nach Inkrafttreten des italienischen Gesetzes Nr. 903 v. 9. 12. 1977 über die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Arbeitsrecht (Gazetta Ufficiale v. 17. 12. 1977) nicht mehr mit dem geltenden Recht in Einklang stand; auf Antrag der Ehefrau des Klägers und aufgrund einer vom Kläger selbst abgegebenen Erklärung, seinerseits auf Familienbeihilfe zu verzichten, wäre also der italienische Träger zur Leistung verpflichtet gewesen. Solange die Ehefrau des Klägers und der Kläger selbst entsprechende Schritte nicht einleiteten (und verpflichtet dazu waren sie nicht), fehlte es an einer Voraussetzung für einen Anspruch der Ehefrau des Klägers auf Familienbeihilfen in Italien und damit zugleich an einer Voraussetzung für eine Aussetzung der Leistung gemäß Art. 79 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 durch die belgische Familienkasse. Der Fall zeigt anschaulich die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinschaftsvorschriften über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer auf, die sich eben lediglich bemühen, die verschiedenen nationalen Systeme der sozialen Sicherheit in der Weise aufeinander abzustimmen, daß sie dem einzelnen Leistungsberechtigten entweder unmittelbar Ansprüche nach nationalem Recht sicherstellen oder aber Ansprüche aufgrund durch Gemeinschaftsrecht ergänzten nationalen Rechts gewährleisten, nicht aber ein gemeinsames System der sozialen Sicherheit für alle neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geschaffen haben.

Der EuGH hat dieses Gemeinschaftsrecht einheitlich auszulegen. Eine solche *einheitliche Auslegung* gebietet es u. a., die in den verschiedenen Amtssprachen der Gemeinschaft geltenden Gemeinschaftsverordnungen nicht isoliert zu betrachten,



sondern jede einzelne Vorschrift notfalls unter Berücksichtigung ihrer Fassung in den anderen Amtssprachen zu interpretieren. Das führt beispielsweise dazu, den Ausdruck „diens echtgenote“ in der niederländischen Fassung des Art. 10 Abs. 1 Buchst. b VO Nr. 574/72, der dort wörtlich „seine Ehefrau“ bedeutet, den anderen sprachlichen Fassungen entsprechend als „Ehegatte“ („spouse“, „conjoint“, „co-niuge“), d. h. als männliche und weibliche Ehepartner umfassend auszulegen. Allein eine derartige Auslegung entspricht im übrigen auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (vgl. Art. 119 EWGV u. Richtlinie 79/7 EWG des Rates).<sup>70</sup>

f) *Leistung bei Arbeitslosigkeit*

Art. 69 Abs. 1 Buchst. c VO Nr. 1408/71 bestimmt, daß ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erfüllt und sich in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen, seinen Anspruch auf Leistungen höchstens drei Monate lang von dem Zeitpunkt an behält, von dem ab er der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand. Diese Regelung räumt dem Arbeitnehmer, der von ihr Gebrauch macht, einen Vorteil gegenüber den Arbeitnehmern ein, die in ihrem Staat verbleiben, da er für den Zeitraum von drei Monaten von der Verpflichtung befreit wird, sich zur Verfügung der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates zu halten und von ihr kontrolliert zu werden.

In Art. 69 Abs. 2 heißt es dann: „Der Arbeitslose hat weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, wenn er vor Ablauf des Zeitraums, in dem er nach Absatz 1 Buchstabe c) Anspruch auf Leistungen hat, in den zuständigen Staat zurückkehrt; er verliert jedoch jeden Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, wenn er nicht vor Ablauf dieses Zeitraums dorthin zurückkehrt. In Ausnahmefällen kann die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger diese Frist verlängern.“ In der RS 139/78 (Coccioli) hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß eine Verlängerung der Frist im Sinne des Art. 69 Abs. 2 S. 2 nicht notwendigerweise *vor* Fristablauf beantragt werden muß, sondern daß eine Fristverlängerung auch dann noch zulässig ist, wenn der Verlängerungsantrag erst *nach* Ablauf der Frist gestellt wird. Zur Begründung verweist der EuGH darauf, daß zu den „*Ausnahmefällen*“, die eine Fristverlängerung rechtfertigen können, auch solche gehören können, in denen der Arbeitslose nicht nur an der fristgerechten Rückkehr in den zuständigen Staat, sondern auch an der Stellung eines Verlängerungsantrags vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist gehindert ist.<sup>71</sup> Die beklagte Bundesanstalt für Arbeit hatte zu diesem Punkt während des Verfahrens ausgeführt, daß erfahrungsgemäß fast alle Verlängerungsanträge erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist bei ihr eingingen, was zum Teil darauf zurückzuführen sei, daß die Antragsteller die Dauer der Postlaufzeit unterschätzen. Daher neige sie aus sozialen Gründen der Auffassung zu, daß eine Verlängerung dieser Frist auch noch nach ihrem Ablauf bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglich sei. Was diese „sonstigen Voraussetzungen“ angeht, insbesondere die Frage, ob der betreffende Arbeitnehmer von der ihm eingeräumten

Befugnis, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und dort eine Beschäftigung zu suchen, einen sachgerechten Gebrauch macht, so ist es nach Auffassung des Gerichtshofs Sache der zuständigen Stellen oder Träger der Mitgliedstaaten, im Einzelfall zu entscheiden, ob die in einem Antrag auf Verlängerung der in Art. 69 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 genannten Frist angeführten Tatsachen einen Ausnahmefall begründen oder nicht; Art. 69 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 schränke diese Befugnis der zuständigen Stellen des Mitgliedstaates nicht ein. Für den Ausgangsfall bedeutet das, daß die zuständige deutsche Arbeitsverwaltung, d. h. das zuständige Arbeitsamt darüber zu entscheiden hat, ob ein „Ausnahmefall“ im Sinne des Art. 69 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 vorliegt oder nicht. Dies hatte das Arbeitsamt bei folgendem Tatbestand verneint: Dem Kläger war zuletzt ab 13. 12. 1976 Arbeitslosenhilfe bewilligt worden. Am 15. 12. 1976 erklärte er, er wolle in sein Heimatland zurückkehren. Daraufhin stellte das zuständige Arbeitsamt am 17. 12. 1976 die Bescheinigung nach Vordruck E 303 über die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit aus. Aus dieser Bescheinigung ergab sich, daß der Kläger einen Anspruch auf Leistungen für drei Monate, also vom 19. 12. 1976 bis zum 18. 3. 1977 hatte. Zugleich wurde der Kläger darauf hingewiesen, daß er, wenn er länger als drei Monate außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Arbeit suchen sollte, mit Ablauf der Dreimonatsfrist etwaige noch bestehende Ansprüche auf deutsche Leistungen bei Arbeitslosigkeit verlieren würde, daß allerdings u. U. Ausnahmen zugelassen werden könnten. Der Kläger reiste noch im Monat Dezember nach Italien an einen Ort, wo zu keinem Zeitpunkt Aussicht auf Vermittlung einer Beschäftigung bestand. Zwei Tage vor Ablauf der Dreimonatsfrist, am 16. 3. 1977, erkrankte der Kläger und war bis zum 14. 5. 1977 arbeitsunfähig. Am 15. 5. 1977 kehrte er in die Bundesrepublik Deutschland zurück und beantragte am 16. 5. 1977 wieder Arbeitslosenhilfe; in diesem Zusammenhang trug er vor, wegen seiner Erkrankung außerstande gewesen zu sein, fristgemäß in die Bundesrepublik zurückzukehren. Das Arbeitsamt lehnte seinen Antrag ab, da die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles i. S. des Art. 69 Abs. 2 S. 2 VO Nr. 1408/71 deswegen nicht gegeben seien, weil der Aufenthalt des Klägers in Italien mangels Aussicht auf Arbeitsvermittlung an dem Ort, wohin er sich zum Zwecke der Arbeitssuche begeben habe, bereits vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr zur Arbeitssuche erforderlich gewesen sei. Während des aus anderen Motiven erfolgten weiteren Verbleibens des Klägers in Italien habe dieser selber das Risiko zu tragen gehabt, durch unvorhersehbare Ereignisse an der rechtzeitigen Rückkehr in die Bundesrepublik gehindert gewesen zu sein.

Das Urteil des Gerichtshofs hat klargestellt, daß die deutsche Arbeitsverwaltung durch Art. 69 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 nicht daran gehindert ist, bei ihrer Entscheidung über eine Verlängerung der Frist i. S. des S. 2 dieser Vorschrift die genannten sowie alle möglichen anderen Gesichtspunkte, die sie für erheblich hält, zu berücksichtigen. Das Arbeitsamt war mithin befugt, im Rahmen des ihm in Art. 69 Abs. 2 S. 2 VO Nr. 1408/71 eingeräumten Ermessens das Vorliegen eines Ausnahmefalles, der eine Fristverlängerung rechtfertigen würde, deshalb zu verneinen, weil der Arbeitslose trotz der auch von ihm erkannten Aussichtslosigkeit seiner Arbeitssuche in Italien blieb.

## 2. Sonstige soziale Angelegenheiten in der Rechtsprechung des Gerichtshofs

In jüngster Zeit hat die lange vernachlässigte und in ihrer Bedeutung wohl auch verkannte Vorschrift des Art. 7 VO Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 15. Oktober 1968 vermehrte Aktualität erhalten.<sup>72</sup> In ihrer Stellungnahme zur RS 207/78 (Even)<sup>73</sup> hatte die Kommission der EG zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung des Art. 7 EWGV und seiner Konkretisierung durch die Verordnung Nr. 1612/68 Stellung genommen und die Frage aufgeworfen, ob nicht Vergünstigungen der Art, um die es in diesem Falle ging, in den Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 2 VO Nr. 1612/68 fallen, wenn sie schon nicht in den der VO Nr. 1408/71 gehören.<sup>74</sup> Die Kommission meinte, aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des EuGH sei davon auszugehen, daß die Erfüllung militärischer Verpflichtungen durch einen Wanderarbeitnehmer gegenüber seinem eigenen Heimatstaat Folgen hinsichtlich seiner Beschäftigungsbedingungen in einem anderen Mitgliedstaat haben könne, so daß der betreffende Arbeitnehmer in den Genuß des Grundsatzes der Gleichbehandlung komme, und zwar namentlich in bezug auf die in Art. 7 VO Nr. 1612/68 angesprochenen „*sozialen Vergünstigungen*“. Diese Argumentation der Kommission wurde vom Gerichtshof aus der Erwägung zurückgewiesen, daß es sich bei den Vergünstigungen, die von der VO Nr. 1612/78 auf die Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, erstreckt werden, um solche handele, die – ob sie an einen Arbeitsvertrag anknüpfen oder nicht – inländischen Arbeitnehmern im allgemeinen hauptsächlich wegen deren objektiver Arbeitnehmereigenschaft oder wegen ihres Wohnsitzes im Inland gewährt werden, und deren Ausdehnung auf Arbeitnehmer mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates deshalb geeignet erscheine, deren Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu fördern; zu dieser Kategorie von Vergünstigungen gehörten aber nicht solche, die wegen des Militärdienstes aus Gründen der nationalen Anerkennung gewährt würden; für sie gelte daher die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 VO Nr. 1612/68 nicht.<sup>75</sup> Mit dieser Entscheidung hat der Gerichtshof deutlich die Grenze aufgezeigt, die nach seiner Ansicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung auf sozialem Gebiet gesetzt ist: es kommt danach also darauf an, ob die soziale Vergünstigung, um deren Erstreckung auf Wanderarbeiter und deren Angehörige es geht, den inländischen Arbeitnehmern *primär* wegen ihrer objektiven Arbeitnehmereigenschaft oder ihres Wohnsitzes im Inland gewährt wird, und ob ihre Gewährung an Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten als geeignetes Mittel angesehen werden kann, deren Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu fördern. –

Man darf wohl davon ausgehen, daß dies nicht das letzte Wort des Gerichtshofs zu Art. 7 Abs. 2 VO Nr. 1612/68 gewesen ist, sondern daß diese Vorschrift wegen ihres trotz der vorstehend aufgezeigten Kriterien noch nicht hinreichend klar abgegrenzten Geltungsbereichs noch mancherlei Stoff für neue Vorlagen an den Gerichtshof in sich birgt. Im übrigen hat Generalanwalt *Mayras* auf einen zusätzlichen Aspekt hingewiesen, den die Kommission und auch der Gerichtshof in ihrer Argumentation nicht berücksichtigt haben: die vorgezogene Altersrente, um die es hier ging, stelle an sich eine Leistung der sozialen Sicherheit dar (vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c VO Nr. 1408/71: Leistungen bei Alter) und sei nur wegen Art. 4 Abs. 4

VO Nr. 1408/71 aus dem sachlichen Geltungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen; sie habe schon von daher nicht zugleich als „soziale Vergünstigung“ i. S. des Art. 7 VO Nr. 1612/68 angesehen werden können.<sup>76</sup>

### III. Ausblick

Im Berichtszeitraum ist die Arbeitsbelastung des Gerichtshofs weiter gestiegen: 1979 wurden 138 Urteile erlassen gegenüber 97 im Jahre 1978. Die Zahl der Vorabentscheidungsverfahren<sup>77</sup> stieg im Jahre 1979 auf 106 an (1978: 62). 15 Urteile, davon zwei verbundene Rechtssachen, hatten, wie sich aus der Übersicht im Anhang ergibt, Fragen im Zusammenhang mit der Gültigkeit bzw. der Auslegung der Vorschriften zum Gegenstand, die in Anwendung von Art. 51 EWGV auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer erlassen worden sind.

Vom Bundessozialgericht sind im vergangenen Jahr fünf Vorlagebeschlüsse an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ergangen. Dabei geht es um die Auslegung von Art. 68 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 (Berechnung der Leistung bei Arbeitslosigkeit),<sup>78</sup> Art. 69 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 (Bedingungen und Grenzen der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Arbeitslosigkeit),<sup>79</sup> Art. 46 Abs. 2 VO Nr. 1408/71,<sup>80</sup> Nr. 9 des Anhangs V C VO Nr. 1408/71<sup>81</sup> sowie Art. 20 und 23 VO Nr. 1408/71.<sup>82</sup> Man mag die Anzahl der Vorlagen als Indiz dafür werten, daß das Verfahren der Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im besten Sinne des Wortes zur Routine zu werden beginnt und daß die nationalen Gerichte ihre Scheu, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, verlieren. Leider kann man das noch nicht von allen Gerichten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft behaupten. Vielmehr scheint die Bereitschaft, den Gerichtshof anzurufen, in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich stark entwickelt zu sein; zumindest legt der unterschiedliche Umfang, an dem Gerichte aus den verschiedenen Mitgliedstaaten an den Verfahren gemäß Art. 177 EWGV beteiligt sind, diesen Eindruck nahe.<sup>83</sup> Entsprechendes gilt für die Auseinandersetzung nationaler Gerichte mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs; auch hier ist, mit unterschiedlicher nationaler Akzentuierung, eine wachsende „Europäisierung“ festzustellen. Dies gilt nicht zuletzt für Großbritannien,<sup>84</sup> wo auch die Entscheidungen des Gerichtshofs in einschlägigen Publikationen beispielhaft dokumentiert werden, was nicht zuletzt zur Publizität und damit zum Wissen um diese Rechtsprechung führt. Man geht gewiß nicht fehl in der Annahme, daß die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit dazu beiträgt, den ohnehin nicht mehr so stark empfundenen Gegensatz zwischen angelsächsischem und kontinentaleuropäischem Recht – im erstgenannten steigt immer mehr der Bedarf nach Gesetzesrecht, im letztgenannten gewinnt das höchstrichterliche Präjudizienrecht ständig an Bedeutung – dadurch abzubauen, daß es beide ständig miteinander konfrontiert. Folgende Worte von Lord *Denning*, zitiert aus der Entscheidung des Court of Appeal *Macarthy's Limited v. Wendy Smith* mögen diesen Prozeß der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Arten des Rechtsdenkens, wie ihn die Befassung mit dem Gemeinschaftsrecht abverlangt, veranschaulichen: „Article 119 is framed

in European fashion. It enunciates a broad general principle and leaves the judges to work out the details. In contrast the Equal Pay Act is framed in English fashion. It states no general principle but lays down detailed specific rules for the courts to apply – which (so some hold) the courts must interpret according to the actual language used – without resort to considerations of policy or principle“.<sup>85</sup>

Was die Gemeinschaft selbst angeht, so verkörpert der Gerichtshof in gewisser Weise das einzige unitarische Element, das zudem noch in doch zuweilen recht wesentlichen Fragen in die einzelnen Mitgliedstaaten „hineinregiert“: Denn er hat es nicht nur mit wichtigen, die Mitgliedstaaten häufig in vitalen Interessen tangierenden Fragen zu tun, sondern er interpretiert in verbindlicher Weise Gemeinschaftsrecht und damit Recht, das der unmittelbaren Änderungsmöglichkeit durch die einzelnen Staaten entzogen ist, dies durchaus im Gegensatz zu der Lage nationaler Gerichte, die vom jeweiligen Gesetzgeber „overruled“ werden können. (Im Unterschied dazu muß man, um eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes durch Änderung des europäischen Rechts zu tilgen, neun nationale Regierungen „unter einen Hut bringen“; wie schwer dies häufig ist, dafür haben die vergangenen Monate hinreichend Anschauungsmaterial geliefert.) Nicht zuletzt wohl auch aus diesem Grunde hat die britische Regierung Vorschläge unterbreitet, die darauf hinauslaufen, die Einbeziehung der Mitgliedstaaten in das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zu verstärken. Es wird angeregt, die Frist von zwei Monaten, welche die Mitgliedstaaten gegenwärtig für Stellungnahmen zur Verfügung haben, zu verlängern; der Gerichtshof soll darüber hinaus „the real issues for decision“ benennen, um den Mitgliedstaaten angesichts der von den Vorlagegerichten oft unklar formulierten Vorlagen zur Vorabentscheidung gemäß Art. 177 EWGV die Stellungnahme zu erleichtern; die Mitgliedstaaten sollen ferner Gelegenheit erhalten, auf die Stellungnahmen der anderen Verfahrensbeteiligten eingehen zu können; schließlich soll das Verfahren des Gerichtshofs in einigen anderen Punkten geändert werden mit dem Ziel, die wachsende Flut von Entscheidungen einzudämmen.<sup>86</sup> Ohne auf die Vorschläge im einzelnen einzugehen, sei an dieser Stelle davor gewarnt, die Tätigkeit des Gerichtshofs gerade dadurch verbessern und insbesondere ihn gerade dadurch entlasten zu wollen, daß die Stellung der Mitgliedstaaten im Verfahren gestärkt wird. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß die gesamte Verfassung der Europäischen Gemeinschaft von einem Übergewicht der Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist; angesichts dieser Sachlage die Rechtsprechung des Gerichtshofs durch die Stärkung der Stellung der Mitgliedstaaten verbessern zu wollen, beschwört die Gefahr herauf, daß der Gerichtshof politischem Druck ausgesetzt wird und daß in gewisser Weise das unitarische Element der Gemeinschaft reduziert wird. Die britischen Vorschläge erfordern deshalb eingehende Prüfung. Stellt man jedoch überhaupt Überlegungen zu einer Reform des Gerichtshofs an, so sollte man auch den Vorschlag von *Perrin* in die Betrachtung einbeziehen, welcher die Schaffung einer „Chambre sociale“ anregt, der die Entscheidung sozialrechtlicher Fragen vorbehalten sein soll.<sup>87</sup>

*Eugen Ulmer* warf vor nunmehr bereits mehr als 20 Jahren in seiner Münchener Rektoratsrede vom 14. November 1959 über „Wege zu Europäischer Rechtseinheit“ die Frage auf, welcher Raum der Rechtsprechung der nationalen Gerichte für

die Mitwirkung an dem Ziel europäischer Rechtsangleichung bleibe, und beantwortete sie wie folgt: „Aber es ist . . . schon viel erreicht, wenn die Gerichte von ihren gegenseitigen Entscheidungen wissen, wenn sie sie beachten, durchdenken und zitieren. Aus solcher nicht gesetzlich gebotener, aber freiwilliger Kommunikation kann – wie es ähnlich im Bereiche der common-law-Rechtsprechung der anglo-amerikanischen Welt der Fall ist – unter der treibenden Kraft des Bewußtseins europäischer Zusammengehörigkeit zwar nicht eine gesicherte Einheit der Judikatur, wohl aber ein Prozeß wachsender Annäherung in der Rechtsprechung sich vollziehen.“<sup>88</sup> Unter der Autorität des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, der im Rahmen seiner Zuständigkeiten über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts wacht, hat dieser Annäherungsprozeß der nationalen Rechtsprechungen zweifellos eine Beschleunigung erfahren. So spricht *Lyon-Caen* in der neuesten Ausgabe seiner „Droit social international et européen“ bereits davon, „qu'on s'oriente lentement et progressivement vers une sorte de *Droit européen de la Sécurité sociale*“.<sup>89</sup>

#### IV. Anhang

Verzeichnis der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Fragen der Anwendung der Europäischen Verordnungen über die soziale Sicherheit – Fortsetzung der Tabelle aus Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart, Bd. 1 (1979), S. 378 ff. –

(Bei den Entscheidungen, die auf Vorlage deutscher Gerichte ergangen sind, wird das Vorlagegericht genannt.)

Urteil vom	Rechtssache (RS)	Sammlung (Slg.) der Rechtsprechung des EuGH
5. 10. 78	26/78 (Institut National d'Assurance Maladie-Invalidité und Union Nationale des Fédérations Mutualistes Neutres gegen Antonio Viola)	1978, 1771
12. 10. 78	10/78 (Tayeb Belbouab gegen Bundesknappschaft) – SG Gelsenkirchen	1978, 1915
22. 2. 79	144/78 (Renzo Tinelli gegen Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie) – LSG Baden-Württemberg	1979, 757
6. 3. 79	100/78 (Claudino Rossi gegen Caisse de Compensation pour Allocations Familiales des Régions de Charleroi et Namur)	1979, 831
8. 3. 79	129/78 (Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam, gegen A. E. Lohmann)	1979, 853
20. 3. 79	139/78 (Giovanni Coccioli gegen Bundesanstalt für Arbeit) – SG Hildesheim	1979, 991
5. 4. 79	176/78 (Max Schaap gegen Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor Bank- en Verzekeringswezen, Groothandel en Vrije Beroepen)	1979, 1673
16. 5. 79	236/78 (Fonds national de retraite des ouvriers mineurs (FNROM) gegen Giovanni Mura)	1979, 1819

Urteil vom	Rechtssache (RS)	Sammlung (Slg.) der Rechtsprechung des EuGH
25. 5. 79	Verbundene RS 173 und 174/78 (Alberto Villano gegen Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft; Pasquale Barion gegen Tiefbau-Berufsgenossenschaft) – BSG	1979, 1851
31. 5. 79	182/78 (Bestuur van het Algemeen Ziekenfonds Drenthe-Platteland gegen G. Pierik)	1979, 1977
31. 5. 79	207/78 (Ministère public gegen Gilbert Even und Office National des Pensions pour Travailleurs Salariés – ONPTS –)	1979, 2019

Folgende weitere Entscheidungen sind bereits ergangen, jedoch noch nicht in der amtlichen Sammlung des EuGH veröffentlicht:

- 19. 6. 79 180/78 Brouwer-Kaune/Bestuur van de Bedrifsvereniging voor het Kledingbedrijf
- 11. 7. 79 268/78 Pennartz/Caisse Primaire d'Assurance Maladie des Alpes-Maritimes, Nizza
- 12. 7. 79 237/78 Caisse régionale d'assurance-maladie de Lille/Toia
- 12. 7. 79 266/78 Brunori/Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Düsseldorf – LSG Nordrhein-Westfalen
- 12. 7. 79 9/79 Koschniske/Raad van Arbeid
- 10. 1. 80 69/79 Jordens/Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor de Leder- en Lederwerkende Industrie

### Anmerkungen:

- [1] Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Dreizehnter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1979, Brüssel–Luxemburg 1980, S. 131.
- [2] ABl. EG (= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften) C 127/20 f. v. 21. 5. 1979; s. auch Bull. EG (= Bulletin der Europäischen Gemeinschaften) 4–1979, Ziff. 2.3.16 S. 89 f.).
- [3] Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Das Europäische Sozialbudget 1970–1975–1980, Brüssel–Luxemburg 1979; s. auch Bull. EG 7/8–1978, Ziff. 2.1.59 (S. 43 f.).
- [4] Bull. EG 10–1978, Ziff 2.1.53 (S. 42).
- [5] ABl. EG C 115/3 ff. v. 8. 5. 1979; s. auch Bull. EG 4–1979, Ziff 2.1.36 (S. 39).
- [6] ABl. EG C 247/53 ff. v. 1. 10. 1979.
- [7] Vgl. dazu Bernd Schulte, Die Neugestaltung der Familienleistungen in Großbritannien, in: FamRZ (= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht) 1977, S. 696 ff.
- [8] ABl. EG C 249/5 f. v. 3. 10. 1979; s. auch Bull. EG 7/8–1979, Ziff. 2.1.44 (S. 39).
- [9] ABl. EG L 301/5 f. v. 28. 11. 1979; s. auch Bull. EG 11–1979, Ziff 2.1.47 (S. 49).
- [10] ABl. EG L 246 v. 17. 10. 1978; vgl. Bernd Schulte/Hans F. Zacher, Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, in: Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart, 1 (1979), Berlin 1979, S. 353 ff. (im folgenden zitiert als: Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 356 f.); ferner Helmut Kupper: Neue EG-Regelungen, in: Bundesarbeitsblatt 12/1979, S. 42 ff.
- [11] Im Kommuniqué der Ratstagung vom 15. Mai 1979 heißt es dazu, daß der Rat „trotz der erzielten Fortschritte nicht in der Lage war, eine umfassende Entscheidung zu treffen, da die Einbeziehung der Gruppe der sog. ‚nichterwerbstätigen‘ Personen auf der Grundlage von Art. 235 des Vertrages für eine Delegation Schwierigkeiten aufwarf“ (Bull. EG 5–1979, Ziff. 2.1.62, S. 56).

[12] Bull. EG 1-1979, Ziff. 2.1.41 (S. 33 f.). Zur Richtlinie des Rates s. ABl. EG L 45 v. 19. 2. 1975.

[13] ABl. EG L 6/24 v. 10. 1. 1979; s. dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 356. Vgl. ausführlich Charilaos Tantaroudas, *Egalité de traitement en matière de sécurité sociale dans les règlements communautaires*, in: Rev. Europ. (= Revue trimestrielle du droit européen) 1979, 245 ff.; ferner I. M. McCallum/I. Snaith, *EEC Law and United Kingdom Occupational Pensions Schemes*, in: E. L. R. (= European Law Review) 1977, 266 ff., sowie Robert Ellison, *Who defrays Defrenne? Equal pay in the fields of pensions*, in: *Benefits International*, November 1976, 15 ff.

[14] ABl. EG 1975 L 48/29 (Richtlinie 75/129) u. ABl. EG 1976 L 39/40 (Richtlinie 26/207).

Zur rechtlichen Bedeutung dieser Richtlinien für die nationalen Rechtsordnungen vgl. C. W. A. Timmermans, *Directives: their effect within the national legal systems*, in: C. M. L. R. 1979, 533 ff.

[15] Vgl. beispielsweise I. P. Asscher-Vonk, *Gelijke rechtspositie voor man en vrouw in het arbeidsrecht*, in: sma (= Sociala maandblad arbeid) 1977, 387 ff.; I. M. McCallum/I. Snaith, a.a.O. (wie Anm. 13), 271 ff. S. auch die Entscheidungen des englischen Court of Appeal, *Macarthy's Limited v. Wendy Smith*, 19th July 1979, in: C. M. L. R. (= Common Market Law Review) 1980, 44ff. und des Employment Appeal Tribunal, *Mrs. J. P. Jenkins v. Kingsgate/Clothing Productions Limited*, 5th November 1979, in: C. M. L. R. 1980, 81 ff.

[16] EuGH, Urt. v. 7. 2. 1979, RS 115/78 (Knoors), Slg. 1979, 399 ff., 409.

[17] EuGH, Urt. v. 12. 10. 1978, RS 10/78 (Belbouab), Slg. 1978, 1915 ff., 1924; vgl. Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 362; ferner Philippa Watson, in: E. L. R. 1979, 106 ff.; kritisch und mit guten Gründen für eine restriktive Interpretation dieser Entscheidung plädierend Kaupper, a.a.O. (wie Anm. 10), S. 44 f.

[18] EuGH, Urt. v. 22. 2. 1979, RS 144/78 (Tinelli), Slg. 1979, 757 ff. Vgl. dazu Philippa Watson, in: E. L. R. 1979, 198 ff.

[19] EuGH, Urt. v. 31. 3. 1977, RS 79/76 (Fossi), Slg. 1977, 667 ff., 678. Vgl. Claus-Dieter Ehlermann/Norbert Koch, *Europäisches Sozialrecht*, in: *Sozialrechtsprechung. Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts, Köln u. a. 1979*, Bd. 2, S. 965 ff., 982 ff.; Wilhelm Wanders, *Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 31. 3. 1977, RS 79/76*, in: *EuR (= Europarecht) 1978*, 67 ff.; s. auch Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 366 f.

[20] EuGH, Urt. v. 31. 3. 1977 (Bozzone), Slg. 1977, 687 ff.; zu den „Algerien-Entscheidungen“ vgl. Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 387 Fn 60 m. w. N.

[21] Kritisch insbes. Wanders, a.a.O. (wie Anm. 19), S. 68 f.

[22] EuGH, Urt. v. 8. 3. 1979, RS 1929/78 (Lohmann), Slg. 1979, 853 ff., 860 f.; vgl. dazu C. M. L. R. 1979, 618 ff.

[23] Vgl. auch unten II. 1. d.

[24] Zum Arbeitnehmerbegriff des Gemeinschaftssozialrechts vgl. Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 360 ff.; ferner jüngst Guy Desolre, *De la notion au concept communautaire de travailleur*, in: *Cahiers de Droit Européen 1979*, 38 ff., sowie M. Forde, *The self-employed and the EEC social security rules*, in: *I. L. J. (= The Industrial Law Journal) 1979*, 1 ff., 4 ff., und jüngst Kaupper, a.a.O. (wie Anm. 10).

[25] EuGH, Urt. v. 6. 7. 1978, RS 9/78 (Gillard), Slg. 1978, 1661 ff., 1667 f.; dazu Derrick Wyatt, in: E. L. R. 1979, 369 ff.; s. auch Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 363 f. – Eine in Frankreich gewährte vorgezogene Altersrente an solche Arbeitnehmer, die eine längere Gefangenschaft nachweisen, und die bezweckt, in Gestalt einer sozialen Vergünstigung die Frankreich und seinen Verbündeten erwiesenen Dienste während des Krieges zu honorieren, weist deswegen nicht die Wesensmerkmale einer Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 auf, sondern gehört zu den Leistungssystemen für Opfer des Krieges und seiner Folgen (RS 9/78).

[26] Vgl. zu diesem Anspruch Art. 5 al. 1 Arrêté Royal no. 50 du 24 octobre 1967 relatif à la pension de retraite et de survie des travailleurs salariés (Les Codes Larcier tome III, éd. 1975, S. 529): „La pension de retraite visée à l'article 4, 1 o., a, peut prendre cours au choix



et à la demande de l'intéressé, dans la période de cinq années qui précède l'âge normal de la pension; dans ce cas, elle est réduite de 5 p. c. par année d'anticipation." Ferner s. Art. 1 Arrêté Royal fixant les conditions dans lesquelles un statut de reconnaissance nationale donne droit à une pension de retraite anticipée et non réduite de travailleur salarié (Les Codes Larcier III, éd. 1975, S. 583): Art. 1er La réduction prévue à l'article 5, alinéa 1er, de l'Arrêté Royal no. 50 du 24 octobre 1967 relatif à la pension de retraite et de survie des travailleurs salariés n'est pas appliquée à l'égard des personnes qui satisfont à une des conditions suivantes: . . .

40 être de nationalité belge, avoir accompli du service effectif dans les forces alliées entre le 10 mai 1940 et le 8 mai 1945 et bénéficier d'une pension militaire d'invalidité, accordée par une nation alliée pour une incapacité de travail imputable à un fait de guerre; la date du 8 mai 1945 est remplacée par celle du 15 août 1945 pour ceux qui ont pris part à des opérations de guerre en dehors du continent européen."

[27] EuGH, Urt. v. 31. 5. 1979, RS 207/78 (Even), Slg. 1979, 2019 ff., 2032. –

S. zu dieser Entscheidung auch noch unten II. 2.

[28] Allgemein zur Auslegungstechnik des Gerichtshofs vgl. die Nachweise bei Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 384 (Anm. 28).

[29] Vgl. EuGH, Urt. v. 12. 7. 1979, RS 237/78 (Toia) – in der amtlichen Sammlung noch nicht veröffentlicht. –

Die französische Regierung hatte in diesem Fall die Beihilfe für Familienmütter, die in art. L. 640 C. séc. soc. („allocation aux mères de famille“) geregelt ist, als unter Art. 4 Abs. 1 und 2 fallend notifiziert. Vgl. auch EuGH, Urt. v. 29. 11. 1977, RS 35/77 (Beerens), Slg. 1977, 2249 ff.; dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 364.

[30] Zu dieser Terminologie vgl. Bernd von Maydell, Die dogmatischen Grundlagen des inter- und supranationalen Sozialrechts, in: VSSR (= Vierteljahresschrift für Sozialrecht) 1973, S. 347 ff., 362.

[31] Diese Voraussetzung, daß die Kinder die französische Staatsangehörigkeit haben müssen, ergibt sich nicht unmittelbar aus art. L. 640, sondern aus art. 1 al. 2 décret no. 50–76 du 16 janvier 1950 („Les enfants ouvrant droit au bénéfice des dispositions susvisées doivent être de nationalité française, . . .“).

[32] EuGH, Urt. v. 12. 7. 1979, RS 237/78 (Toia) – in der amtlichen Sammlung noch nicht veröffentlicht.

[33] Der Nachweis der Zugehörigkeit dieser Beihilfe zur sozialen Sicherheit im Sinne des Art. 4 VO Nr. 1408/71 konnte im übrigen aufgrund der entsprechenden Notifizierung durch die französische Regierung gem. Art. 5, 96 VO Nr. 1408/71 als erbracht angesehen werden (vgl. dazu auch oben II 1 a u. Anm. 29).

[34] Vgl. zu dieser Problematik im einzelnen Albrecht Wortmann, Das Zusammenwirken der Schutzsysteme bei Krankheit in der EG, in: DOK (= Die Ortskrankenkasse) 1979, 380 ff.

[35] EuGH, Urt. v. 16. 3. 1978, RS 117/77 (Pierik), Slg. 1978, 825 ff., 835 f.; vgl. auch Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 368 f.

[36] EuGH, Urt. v. 31. 5. 1979, RS 182/78 (Pierik), Slg. 1979, 1977 ff.

[37] Zum Begriff „Arbeitnehmer“ in der Rechtsprechung des Gerichtshofs vgl. Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 360 ff. m. w. N.

[38] Vgl. auch bereits oben II 1a u. Anm. 24.

[39] Wortmann, a.a.O. (wie Anm. 34), S. 387, steht demgegenüber auf dem Standpunkt, Art. 22 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 habe nur solche Fälle im Auge, in denen die betreffende Behandlung zwar im Leistungskatalog der Rechtsvorschriften des zuständigen Wohnstaates enthalten sei, in diesem Staat jedoch – etwa wegen mangelnder Behandlungskapazität – im Einzelfall nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig gewährt werden könne, und folgert dies aus dem Urteil des Gerichtshofs in RS 117/77; allerdings klingt u. E. bereits in dieser Entscheidung die vorstehend dargestellte weite Auslegung des Art. 72 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO Nr. 1408/71 an, wie sie dem Urteil in der RS 182/78 entnommen werden muß.

[40] EuGH, Urt. v. 10. 1. 1980, RS 69/79 (Jordens) – in der amtlichen Sammlung noch nicht veröffentlicht.

- [41] Vgl. EuGH, RS 14/72 (Heinze), Slg. 1972, 1105 ff., RS 15/72 (Land Niedersachsen), Slg. 1972, 1127 ff., RS 16/72 (AOK), Slg. 1972, 1141 ff.; dazu Schulte/Zacher Jahrbuch 1979, S. 368 f. m. w. N.
- [42] Vgl. dazu Bernd von Maydell, a.a.O. (wie Anm. 30), S. 366.
- [43] Vgl. Kommission der EG, in: EuGH, Slg. 1979, 1989 (RS 182/78).
- [44] Vgl. Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 369.
- [45] EuGH, Urt. v. 29. 5. 1979, verbundene RS 173 u. 174/78 (Villano), Slg. 1979, 1851 ff.
- [46] EuGH, Slg. 1979, 1859 (verb. RS 173 u. 174/78).
- [47] EuGH, Slg. 1979, 1860 (verb. RS 173 u. 174/78).
- [48] EuGH, Urt. v. 11. 7. 1979, RS 268/78 (Pennartz) – in der amtlichen Sammlung noch nicht veröffentlicht.
- [49] EuGH, Urt. v. 5. 10. 1978, RS 26/78 (Viola), Slg. 1978, 1771 ff.
- [50] Vgl. Les Codes Larcier (édition 1975), Brüssel, Tome III, S. 114 ff., 129.
- [51] EuGH, Urt. v. 10. 3. 1977, RS 75/76 (Kaucic), Slg. 1977, 495 ff., 505; vgl. dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 371.
- [52] EuGH, Urt. v. 14. 3. 1978, RS 83/77 (Naselli), Slg. 1978, 683 ff., 693; vgl. Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 373.
- [53] Schlußanträge des Generalanwalts Jean-Pierre Warner v. 15. 2. 1978, Slg. 1978, 693 ff., 703 f.
- [54] EuGH, Urt. v. 10. 12. 1969, RS 34/69 (Duffy), Slg. 1969, 597 ff.
- [55] EuGH, Urt. v. 15. 5. 1974, RS 184/73 (Kaufmann), Slg. 1974, 517 ff.
- [56] EuGH, Urt. v. 5. 10. 1978, RS 26/78 (Viola), Slg. 1978, 1771; vgl. dazu Philippa Watson, in: E. L. R. 1979, 104 ff.
- [57] EuGH, Urt. v. 12. 7. 1979, RS 266/78 (Brunori) – in der amtlichen Sammlung noch nicht veröffentlicht. –  
Im Ausgangsverfahren ging es um einen italienischen Staatsangehörigen, der als selbständiger Steinmetzmeister in der Bundesrepublik unter das Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz – HwVG) fiel, nach dessen § 1 Abs. 1 die Versicherungspflicht endet, wenn der Betreffende Beiträge für mindestens 216 Monate entrichtet hat; der Kläger berief sich u. a. auf in Italien zurückgelegte Versicherungszeiten, bei deren Anerkennung im Rahmen der Handwerkerversicherung er von der Versicherungspflicht befreit gewesen wäre. Nach dem Urt. des EuGH läßt sich jedoch in diesem Falle auch über Art. 45 VO Nr. 1408/71 der Wegfall der gesetzlichen Versicherungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland nicht begründen.
- [58] Weitere Einzelheiten dieses komplizierten Berechnungsverfahrens können hier nicht mitgeteilt werden. Eine instruktive Erläuterung, zugeschnitten auf das deutsche Rentenrecht, findet sich in der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte herausgegebenen Darstellung EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 aus der Sicht der Rentenversicherung (Kurt Bauer/Klaus Hannemann/Dirk Kinzel), 4. Aufl., Berlin 1977; vgl. auch bereits Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 370 ff.
- [59] EuGH, Urt. v. 13. 10. 1977, RS 37/77 (Greco), Slg. 1977, 1711 ff.; vgl. dazu bereits Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 372.
- [60] EuGH, Urt. v. 14. 3. 1978, RS 98/77 (Schaap), Slg. 1978, 707 ff., 713 f.
- [61] EuGH, Urt. v. 5. 4. 1979, RS 176/78 (Schaap), Slg. 1979, 1673 ff., 1685.
- [62] EuGH, Urt. v. 16. 5. 1979, RS 236/78 (Mura), Slg. 1979, 1819 ff.
- [63] EuGH, Urt. v. 13. 10. 1977 (Mura), Slg. 1977, 1699 ff., 1708; vgl. dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 370 ff., m. w. N. – S. auch bereits oben zu den RS 37/77 (Greco), RS 98/77 (Schaap) und RS 176/78 (Schaap).
- [64] Zur Entwicklung dieser Rechtsprechung vgl. bereits Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 370 ff.
- [65] EuGH, Urt. v. 19. 6. 1979, RS 180/78 (Brouwer-Kaune) – in der amtlichen Sammlung noch nicht veröffentlicht.
- [66] Vgl. dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 369.
- [67] EuGH, Urt. v. 6. 3. 1979, RS 100/78 (Rossi), Slg. 1979, 831 ff.; s. C. M. L. R. 1979,

544 ff., ferner Philippa Watson, in: E. L. R. 1978, 195 ff.

[68] EuGH, Slg. 1979, 843 ff. (RS 100/78).

[69] EuGH, Urt. v. 20. 4. 1978, RS 134/77 (Ragazzoni), Slg. 78, 963 ff., 971; dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 373.

[70] EuGH, Urt. v. 12. 7. 1979, RS 9/79 (Koschniske) – in der amtlichen Sammlung noch nicht veröffentlicht; s. dazu C. M. L. R. 1980, 87 ff. –

Vgl. auch oben I.

[71] EuGH, Urt. v. 20. 3. 1979, RS 139/78 (Coccioli), Slg. 1979, 991 ff., 998; s. dazu C. M. L. R. 1979, 144 ff. Kritisch zu dieser Entscheidung Philippa Watson, in: E. L. R. 1979, 368 f. unter Hinweis auf Art. 51 EWGV: die Vorschrift des Art. 69 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 sei möglicherweise insoweit mit Art. 51 EWGV unvereinbar, als sie den Verlust eines Anspruchs auf Leistungen vorsehe, die nach nationalem Recht erworben worden seien („Er verliert jedoch jeden Anspruch auf Leistungen . . .“); damit werde das „principle of equality of treatment“ verletzt, denn „Article 48 of the Treaty gives the worker the right of free movement, for employment purposes, within the European Community. Article 51 ensures that a worker who exercises his right of free movement is not penalised in social security matters. A worker should be free to move within the Community in search of employment and to receive an employment benefit from the competent State on the same basis as the worker, who remains in the competent State. Article 69 (2), in denying a worker these rights, violates both articles 48 and 51 of the treaty“ (S. 369).

[72] Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat Ende 1978 eine Studiengruppe von unabhängigen Experten aus den Mitgliedstaaten eingesetzt, die sich im Hinblick auf Art. 7 Abs. 2 VO Nr. 1612/68 mit der Frage befaßt, welche sozialen Benachteiligungen EG-Ausländer in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dadurch erleiden, daß ihnen außerhalb des Bereichs der sozialen Sicherheit i. e. S. soziale Vergünstigungen, die Staatsangehörigen zuteil werden, vorenthalten werden.

[73] Vgl. dazu oben II 1 a u. Anm. 27.

[74] Art. 7 VO Nr. 1612/68 bestimmt in Abs. 1: „Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, darf aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung, nicht anders behandelt werden, als die inländischen Arbeitnehmer.“ In Abs. 2 heißt es: „Er genießt dort die gleichen sozialen und staatlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.“

Vgl. zur bisherigen Rechtsprechung des EuGH zu dieser Problematik Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 374 f.

[75] EuGH, Urt. v. 31. 5. 1979, RS 207/78 (Even), Slg. 1979, 2019 ff., 2033 f.

[76] Vgl. Schlußanträge des Generalanwalts Henri Mayras v. 29. 3. 1979, Slg. 1979, 2035 ff., 2038.

[77] Das Vorabentscheidungsverfahren ist in seinem praktischen prozeduralen Ablauf detailliert und anschaulich jüngst dargestellt worden von K. J. M. Mortelmans, Observations of the cases governed by article 177 of the EEC Treaty. Procedure and Practice, in: C. M. L. R. 1979, 557 ff. vgl. ferner die Angaben bei Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 359 m. w. N. (s. insbes. Anm. 32).

[78] BSG, Beschl. v. 15. 2. 1979 – 7 RAr 68/77 –.

[79] BSG, Beschl. v. 19. 6. 1979 – 7 RAr 44/78 –.

[80] BSG, Beschl. v. 19. 9. 1979 – 11 RA 74/78 –.

Vgl. zu dieser Problematik die oben – II 1 d – besprochenen Urteile des Gerichtshofs.

[81] BSG, Beschl. v. 12. 10. 1979 – 12 RK 2/79 –.

[82] BSG, Beschl. v. 25. 10. 1979 – 4 RJ 51/78. –

[83] Vgl. dazu Thomas Oppermann, Der Beitrag der Rechtsprechung zur Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft und zu den sozialen Fragen, in: La jurisprudence européenne après vingt ans d'expérience communautaire, Köln u. a. 1976, S. 871 ff., 886 ff.

[84] Vgl. beispielsweise UK National Insurance Commissioner, Re German Retirement Pension (Case C. S. 905/78), 11 July 1979, in: C. M. L. R. 1979, 382 ff. (eine Entscheidung

zu Art. 12 Abs. 2 VO Nr. 1408/71; s. auch II 1 d im Text) sowie Re Unemployment Benefit Case C. U. 6/79), 8. August 1979, in: C. M. L. R. 1979, 449 ff. (zu Art. 69 VO Nr. 1408/71; s. auch II 1 e); s. ferner die Nachweise in Anm. 15. –

Die britischen Vorstellungen zur Rechtsangleichung in der Gemeinschaft hat jüngst Martin Seidel, Ziele und Ausmaße der Rechtsangleichung in der EWG – Zur britischen Auffassung –, in: EuR 1979, 171 ff. dargestellt.

[85] Court of Appeal, *McCarthys Ltd. v. Wendy Smith*, in: C. M. L. R. 1979, 44 ff., 47.

[86] Vgl. *The British Suggestions concerning the Court of Justice*, in: C. M. L. R. 1979, 3 ff.

[87] Guy Perrin, *L'influence de la Cour de Justice des Communautés Européennes sur la coordination internationale des législations de sécurité sociale*, in: R. B. S. S. (= *Revue Belge de Sécurité Sociale*) 1979, 1 ff., 21.

[88] Eugen Ulmer, *Wege zur europäischen Rechtseinheit*, München 1960, S. 14.

[89] Gérard Lyon-Caen/Antoine Lyon-Caen, *Droit social international et européen*, 5. Aufl., Paris 1980, S. 310.



# Sachregister

- A**
- Abgabe, strukturverbessernde** 192 f., 193 f.  
**Abwälzungsansprüche** 251 f.  
**Adoptionsrecht** 103 f.  
**Ärzte**  
  Anderung der Zulassungsordnung für  
  – 147 f.  
  und Krankenkassen, Selbstverwaltung  
  der – 148 ff.  
  Pflicht zur Fortbildung 23
- Alkohol**  
  – und Arbeitsunfall 93 ff.  
  – und Wegeunfall 93 ff.
- Allgemeinverbindlichkeit**  
  des Tarifvertrages, Rückwirkung  
  191 f.
- Alter**  
  Leistung bei – im EG-Recht 374 ff.
- Altersgeld**  
  an Witwen verstorbener mitarbeitenden  
  Familienangehöriger 183
- Altersgeld**  
  vorzeitiges – 183  
  – und Landabgaberechte 184 f.
- Altersgrenze**  
  für die Inanspruchnahme von Familien-  
  krankenhilfeleistungen 62 f.
- Altershilfe für Landwirte** 181 ff.
- Altersruhegeld** 124 f.
- Altersversorgung, betriebliche** 303 ff.
- Amtsenthörung**  
  von Organmitgliedern 49
- Amtshilfe**  
  und Geheimhaltung 257 f.
- Ampflichtverletzung** 49
- Angestellte, leitende** 287  
  – und Sozialplan 298 f.
- Anhörung**  
  Absehen von – 259  
  – Beteiligter (§ 34 I SGB 1) 258 ff.  
  Folgen unterlassener – 259  
  Pflicht zur – 40 ff.
- Anhørungsfrist**  
  Dauer der – 259
- Anspruchsüberleitung**  
  – nach § 27 e BVG 245  
  – nach § 90 BSHG 245
- Anwartschaft**  
  auf Arbeitslosengeld 230
- Anwartschaften, unverfallbare**  
  nach § 1 BetrAVG und Verzicht 305
- Apothekenwesen**  
  Gesetz zur Änderung des Gesetzes über  
  das – 146
- Arbeitnehmer**  
  und Gewerbetreibender 32
- Arbeitnehmeranteile**  
  zur Sozialversicherung, Einbehaltung  
  durch den Arbeitgeber 77
- Arbeitnehmerbegriff** 286  
  in der Rechtsprechung des Bundes-  
  finanzhofs 353 ff.
- Arbeitsaufnahme**  
  Förderung der – 227 f.
- Arbeitsdienst**  
  und Ersatzzeit 30
- Arbeitserlaubnis**  
  für ausländische Arbeitnehmer 223
- Arbeitsförderungsrecht**  
  Gesetzgebung zum – 218 ff.  
  – in der sozialgerichtlichen Rechtspre-  
  chung 217 ff., 223 ff.
- Arbeitslosengeld** 229 ff.  
  und Mehrarbeitsentgelt 30 f.
- Arbeitslosenhilfe** 229 ff.
- Arbeitslosenversicherung**  
  Beitragspflicht 234  
  Rechtsprechung des Bundesverfassungs-  
  gerichts zur – 30 ff.
- Arbeitslosigkeit**  
  Leistungen bei – 229 ff.  
  Leistungen bei – im Recht der EG  
  384 ff.
- Arbeitsmarkt**  
  Kontrolle und Regulierung des – 223 f.
- Arbeitsunfall** 89 ff., 323, 325 ff.  
  Berufskrankheit als – 97 ff.  
  betriebsbedingte Schadensverursachung  
  92 f.  
  Einfluß von Alkohol auf den Schadens-  
  eintritt 93 ff.  
  innerer Zusammenhang mit der ver-  
  sicherten Tätigkeit 89 ff.  
  Leistung bei – im Recht der EG 372 ff.
- Arbeitsverhältnis** 286  
  befristetes – 287 ff.
- Arbeitsvermittlung**  
  Änderung der – 218 f.  
  sonstige finanzielle Hilfen zur Unter-  
  stützung der – 219 f.
- Arbeitsversuch**  
  mißglückter – 69 f., 121
- Armut**  
  Bekämpfung der – in Europa 360
- Arzneikostenanteil** (§ 182 a S. 1 RVO)  
  Befreiung vom – 73 f.
- „Arztkostenabschlag“**  
  keine Erstattung des – 53 ff.
- Arztrecht**  
  allgemeines – und Kassenarztrecht 154
- Aufklärung, Beratung und Auskunft** 36 f.
- Aufrechnung und Verrechnung** 45 f.

- Auftragsverhältnis** 242, 244
- Ausbildung**
  - berufliche – 224
  - und Ausbildungsförderung 281
  - Unterbrechung der – und Ausbildungsförderung 281
- Ausbildungsförderung**
  - in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 340 f.
  - in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 278 ff.
  - und Wohngeld 279
- Ausfallzeit** 116 ff.
  - Unterbrechung durch eine „Überbrückungszeit“ 120
  - zugleich als Ersatzzeit 117
- Ausgleichsleistungen**
  - aufgrund der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft 190 f.
- Ausgleichsverhältnis** 242
- Aushilfsbeschäftigung**
  - gelegentliche – 78 f.
- Auskunft** 36 f.
  - als Nichtverwaltungsakt 262
  - und Belehrung des Bürgers 260
- Ausländer**
  - adoptierter – und Ausbildungsförderung 281 f.
  - Ruhen von Renten an – außerhalb des Geltungsbereichs des AVG 28 ff.
  - Sozialhilfe an – 276 f.
  - und Beitragsersatzung 29
  - versicherte – und freiwillige Versicherung 26 ff.
- Auslandsstudium**
  - und Ausbildungsförderung 282
- Ausscheiden, vorzeitiges**
  - u. betriebliche Altersversorgung 305 f.
- Ausschlussfristen** 141
  - tarifliche – 297
- Aussetzung**
  - der Vollstreckbarkeit 142
  - der Vollziehung 267
- Außergerichtliche Kosten** 143

B

- Bauwirtschaft**
  - Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der – 228 f.
- Beamte**
  - als landwirtschaftliche Unternehmer 186
  - Krankenversicherungspflicht von – als Nebenerwerbslandwirte 23
- Beamter**
  - Nachversicherung 331 f., 337 f.
- Bedarfsdeckungsprinzip**
  - der Sozialhilfe 274
- Bedingung, wesentliche** 36, 89, 91, 201
- Bedürfnisprüfung** 314
- Bedürftigkeit**
  - i. S. d. § 134 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AFG 231
- Behandlung**
  - psychotherapeutische 64 f.
  - stationäre – und Unfallversicherungsschutz 90 f.
- Behandlungsfall und Pflegefall**
  - Abgrenzung 56 ff.
- Behinderte Versicherte**
  - und Krankengeldanspruch 71
- Beiträge, nachentrichtete**
  - und rechtzeitig entrichtete – 30
- Beitragsäquivalenz** 29, 32
- Beitragsbefreiung**
  - Antrag auf – 184
- Beitragsbemessung**
  - in der gesetzlichen Unfallversicherung 105 ff.
- Beitragsdifferenzierung**
  - nach dem Familienstand, Unzulässigkeit 75 f.
- Beitragsersatzung** 134 ff.
- Beitragsgerechtigkeit** 26, 29 f., 33
- Beitragsklassen**
  - in der LKK 186 f.
- Beitragspflicht**
  - als Antragsteller auf Leistungen nach GAL 189
- Beitragsrecht**
  - der gesetzlichen Krankenversicherung 75 ff.
  - der Rentenversicherung 113 ff.
- Beitragsumstufung**
  - freiwillig versicherter Ersatzkassenmitglieder 75
- Beitrags- und Leistungsumfang**
  - Beziehung von – 33
- Bemessung**
  - des Arbeitslosengeldes 231 f.
- Beratungspflicht** 36 f.
- Bergmannsrente** 161 ff.
- Berichtigung von Versicherungskarten**
  - 139 f.
- Berufsfähigkeit**
  - verminderte bergmännische – 163
- Berufshilfe**
  - des Unfallversicherungsträgers 99
- Berufskrankheit**
  - als Arbeitsunfall 97 ff.
  - im Bergbau 168
  - Leistung bei – im EG-Recht 372 ff.
- Berufskrankheiten-Verordnung** 97 ff.
- Berufsschadensausgleich** 202 f.
- „Berufsschutz“** 121
- Berufsunfähigkeit, bergmännische** 164 f.
- Berufsunfähigkeitsrente**
  - bei Handwerkern 123 f.
  - bei Pflichtversicherten 121 ff.
- Beschäftigung** 48
  - entlohnte – i. S. d. § 134 Abs. 1 AFG 230 f.
- Beschäftigungsverhältnis**
  - abhängiges und selbständiges – 85 f.
  - versicherungspflichtiges – 78 ff.

**Bestandskraft**  
 von Verwaltungsakten 263 ff.  
**Betreuungspflicht**, behördliche 204  
**Betriebsrat**  
 Mitbestimmung des – bei der betriebs-  
 ärztlichen Betreuung der Arbeitneh-  
 mer 295  
**Betriebsrenten**  
 Verpflichtung des Pensionssicherungs-  
 vereins zur Anpassung von – 307  
**Betriebssport**  
 und Unfallversicherungsschutz 89 f.  
**Betriebsübergang**  
 und betriebliche Altersversorgung 306  
**Betriebs- und Haushaltshilfe** 195 f.  
**Betriebszugehörigkeit**  
 Vordienstzeiten und betriebliche Al-  
 tersversorgung 308  
**Beweislast**  
 für zumutbare andere Arbeit 336 f.  
**Bildung, berufliche**  
 individuelle Förderung der – 219, 224 f.  
**Bildungsförderung**  
 in der Rechtsprechung des Bundesfi-  
 nanzhofs 347 f.  
**Bindungswirkung**  
 Umfang der – 137 ff.  
 – von Verwaltungsakten 67 ff.  
 – (§ 77 SGG und § 1744 RVO) 264  
**Blindheit** 36  
 – als Schädigungsfolge 202  
**Bundesanstalt für Arbeit**  
 Satzungsgewalt der – 32  
**Bundesausschuß für Ärzte und Kranken-**  
**kassen** 148 f.  
**Bundeskindergeldgesetz**  
 in der sozialgerichtlichen Rechtspre-  
 chung 209 ff.  
**Bundespflegeverordnung** 53 f.  
**Bundesverfassungsgericht**  
 Sozialrecht in der Rechtsprechung des –  
 21 ff.

## C

**Chefärzte**  
 Beteiligung an der kassenärztlichen  
 Versorgung 153 f.

## D

**Datenschutz** 257 f.  
**Deutsche**  
 ausgewanderte – 28 ff.  
**Deutscher**  
 im Sinne des GG 365 f.  
**Dienst**  
 militärähnlicher – 201  
**Diplompsychologische Behandlung** 64  
**Diskriminierungsverbot**  
 des Art. 7 EWGV 369 f.  
**„Drittbeziehungen“**  
 der Leistungsträger 241

**„Droit européen de la Sécurité sociale“**  
 389

## E

**Ehegatten-Arbeitsverhältnis** 77 f., 355 f.  
**Eingliederung**  
 eines Schädigers in den Unfallbetrieb  
 321 f., 325 ff.  
**Einkünfte** 48 f.  
**Einordnung** eines Verletzten in den Un-  
 fallbetrieb 321 f.  
**Einstweilige Anordnung** 142  
**Einweisungsvorschriften** 36 f.  
**Emigranten**, selbständige Erwerbstätigkeit  
 von – 25 f.  
**Entlassung**  
 aufgrund bloßen Auftragsrückgangs als  
 Betriebsänderung 299 ff.  
**Entlassungen und Umsetzungen**  
 Mitteilung voraussichtlicher – 223  
**Entschädigung**  
 der Opfer von Gewalttaten 205 ff.  
**Entschädigung, soziale**  
 in der sozialgerichtlichen Rechtspre-  
 chung 201 f.  
**Erben**  
 Rentenzahlungen an – 332  
 Rückforderung an – 338 f.  
**Erkrankungen**, interkurrente 74 f.  
**Ersatzansprüche** 130 ff.  
 – aus § 1531 ff. RVO 245 f.  
 – der Krankenkassen gegen den Ren-  
 tenversicherungsträger 246 f.  
 – im Entschädigungsrecht 249 f.  
 – nach § 1504 RVO 249  
 – von Betriebsangehörigen untereinan-  
 der 324  
 – wegen Auftrags 244  
 – wegen Erfüllung einer originären,  
 aber intern subsidiären Leistungspflicht  
 245 ff.  
 – wegen Leistungsaushilfe kraft Son-  
 derzuständigkeit 242 ff.  
 – wegen vorläufiger Leistungen 242 ff.  
**Ersatzkassen und RVO-Kassen**  
 Abgrenzung des Mitgliederkreises 80 f.  
**Ersatzzeit**  
 – und Arbeitsdienst 30  
 – zugleich als Ausfallzeit 117  
**Erstattung** 49  
 – unter Sozialleistungsträgern 44  
**Erstattungsanspruch**  
 nach § 1509 a RVO 251 f.  
**Erstattungsansprüche**  
 unter Leistungsträgern 204  
**Erstaufforstung**  
 im Rahmen des Aufwertungsausgleichs  
 1970 bis 1973 196 f.  
**Erwerbsunfähigkeit**  
 bergmännische – 165 f.  
**Europäische Gemeinschaft**  
 Sozialpolitik der – 359 ff.  
**Europäischer Gerichtshof**



Sozialrecht in der Rechtsprechung des – 359 ff.  
„Europäisierung“ 387

F

**Facharbeiter** 164 f.  
**Fahrtüchtigkeit**  
im Unfallversicherungsrecht 94 f.  
**Familienähnliches Band** 211  
**Familienaufwand**  
Minderung des – (in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs) 348 ff.  
**Familienhilfeleistungen**  
an behinderte Kinder 63  
**Familienkrankenhilfe**  
und Leistungen aus der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner 61 f.  
**Familienkrankenhilfeanspruch** 59 ff.  
**Familienlastenausgleich** 348 ff.  
**Feiertagsentlohnung, Höhe der –** 294  
**Fernseh-Lesegerät** 58 f.  
**Flächenwert als Beitragsmaßstab**  
in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 178 ff.  
**Flächenwertmaßstab**  
in der LKK 186 f.  
**Fluggast-Unfallversicherung** 329  
„Flugkostenurteil“ 72 f.  
**Flugsicherungsbeamter**  
abhängiges Beschäftigungsverhältnis 86  
**Förderung**  
Schwerbehinderter 303  
**Förderungsbeträge**  
nach BAföG, Rückforderung 280 f.  
**Forderungübergang**  
– bei Krankengeldzahlungen 72  
– nach § 1542 RVO 316 ff.  
– nach § 67 VVG 316 ff.  
**Formtypik**  
des Verwaltungsakts 263  
**Forstwirtschaft**  
Unternehmen der – 171 f.  
**Fortbildung**  
berufliche – 225 ff.  
– von Ärzten 23  
**Freizügigkeit**  
der Arbeitnehmer in der EG 386  
**Fristen**  
(Ausschlußfristen – Verfahrensfristen) 260 f.

G

**Gartenbau**  
Unternehmen des – 171 f.  
**Gastwirt**  
und Unfallversicherungsschutz 89  
**Geheimhaltung**  
(§ 35 I SGB I) 42 f., 257 f.  
**Geheimnisbegriff** 42, 257  
**Gehör, rechtliches –** 258 f.  
**Gesamteinkommen** 48, 59 f., 167

**Gesamtgläubigerschaft**  
von Sozialversicherungsträgern 337 f.  
**Gesamtzustandstheorie** 201  
**Geschäftsführung ohne Auftrag**  
bei Nothilfehandlung 321  
**Geschiedenenwitwenrente** 125 f.  
„Getrenntlebens-Klauseln“ 306 f.  
**Gewaltopfergeneigntheit** 206  
**Gewerbetreibender**  
und Arbeitnehmer 32  
**Gleichbehandlung**  
– im EG-Recht 396 f.  
– von Männern und Frauen 361  
**Gleichheitsgrundsatz**  
25, 28 f., 31 ff., 39, 361, 369 f.  
**Gleichwertigkeit, wirtschaftliche**  
in der knappschaftlichen Rentenversicherung 162 f.  
**Grundlohnfestsetzung**  
für die freiwillige Versicherung einer Ehefrau ohne Einkommen 76 f.  
**Günstigkeitsprinzip bei Auslegung von Willenserklärungen** 35

H

**Härteklauseel**  
im Sozialhilferecht (§ 91 Abs. 3 BSHG) 275 f.  
**Haftpflichtrecht** 318 ff.  
**Haftung**  
von Organmitgliedern 49  
**Handlungsfähigkeit** 43  
**Handwerker**  
Berufsunfähigkeitsrente bei – 123 f.  
**Handwerkerversicherung** 23 ff.  
**Haupt- und Nebenunternehmen** 171 f.  
**Hausarbeitstag**  
für den alleinstehenden Mann 294  
**Haushaltshilfe** 63, 352  
**Haushaltsstrukturgesetz**  
Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 § 2 Nr. 1 225 f.  
**Heilbehandlung**  
durch Nichtärzte 64 f.  
**Herstellungsanspruch** 36 f.  
**Hilfe in besonderen Lebenslagen**  
nach BSHG 276  
**Hilfsmittel**  
im Sinne des § 182 b RVO 58 f.  
**Hinterbliebenenversorgung** 203 f.  
**Honorarkürzungsbescheid**  
im Kassenarztrecht 158

I – J

**Invalidität**  
Leistung bei – im EG-Recht 374 ff.  
**Jagdpächter**  
als landwirtschaftlicher Unternehmer 172, 181 f.  
**Jahresarbeitsverdienst**  
Bemessung 101 f.  
**Jugendhilfe**  
in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 278

## K

**Kassenärztliche Vereinigungen**

Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit 151

**Kassenärztliche Versorgung**

Teilnahme an der – 152 ff.

Verträge und Richtlinien zur Durchführung der – 149 f.

**Kassenarztrecht** 23

– in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 314 ff.

– in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 145 ff.

Notfall im Sinne des – 151 f.

**Kassenarztzulassung**

Ende der – 154

Entziehung der –, Aussetzung des sozialgerichtlichen Verfahrens 154

**Kassenzahnarztrecht** 145 ff., 158 f.**Kassenzuständigkeit**

Wechsel der – 79

**Kausalität** 201 f., 206**Kausalsystem** 36**Kinder in Ausbildung und Kindergeld** 212**Kindergeld**

Anrechnung auf den Unterhaltsschadensanspruch 211

Anrechnung bei Sonderpflegezulagen 211 f.

Beginn und Ende des Anspruchs 213

– für den Einreisemonat 212

Höhe des – 213

– in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 340

– und andere Leistungen für Kinder 213

– über das 27. Lebensjahr hinaus 212

**Kindergeldansprüche**

Pfändung von – 213 f.

**Kindergeldrecht**

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche 213

**Kinderzuschuß** 127 f.**Klagebefugnis** 129**Knappschaftsausgleichsleistung**

161, 166 f.

**Knappschaftsrecht**

in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 161 ff.

**Knappschaftsruhegeld** 161**Konkursausfallgeld** 233**Konkursausfallgeldversicherung**

Umlagepflicht 235

**Kostenübernahme**

bei der beruflichen Fortbildung 227

**Krankenfahrstühle, faltbare –**

als Hilfsmittel 188 f.

**Krankengeld**

Berechnung des – und steuerfreie Zuschläge 71

Wiedergewährung von – nach Ablauf der Höchstanspruchsdauer 65 ff.

**Krankengeldanspruch**

für behinderte Versicherte 71

„Krankengeldspitzbetrag“ 71 f.

**Krankenhäuser**

Bestandsschutz für – 147

**Krankenhaus**

Begriff des – 55 f.

Selbstkosten des – 55

**Krankenhaus-Finanzierungsgesetz** 54

Änderung des – 146

**Krankenhauspflege** 53 ff., 146 f.

Erforderlichkeit der – 56

**Krankenhauspflegebedürftigkeit** 56 ff.**Krankenkasse**

Aufrechnungsmöglichkeit der – mit Erstattungsansprüchen gegenüber der Gesamtvergütung 151

leistungspflichtige – bei mehrfach begründetem Anspruch 62

**Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung**

der Leistungsempfänger nach dem AFG 233 f.

**Krankenversicherung**

knappschaftliche – 167

– der Landwirte 21 ff., 186 ff.

– der Rentner 136 f.

– in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 313 ff.

– in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 21 ff.

**Krankenversicherung, gesetzliche**

– in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 1979 53 ff.

– Beitragsrecht 75 ff.

– Leistungsrecht 53 ff.

– Mitgliedschaftsrecht 77 ff.

– Organisationsrecht 81

**Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz**

Verfassungsmäßigkeit des – 150

Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise 155 ff.

**Krankenversicherung und Rentenversicherung**

Abgrenzung 74 f.

**Krankheit**

Leistungen bei – im EG-Recht 370 ff.

**Krankheit und Pflegebedürftigkeit** 246**Kriegsopferrecht**

in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 282 f.

**Kriegsopferversorgung** 36**Kündigung**

Nichtverlängerungserklärung als – 287 ff.

– und Schwangerschaft 32

**Kündigung des Schwerbehinderten**

Anhörung des Betriebsrates (Personalrates) 302 f.

**Kündigungsschutzrecht** 297 f.**Kumulierungsvorschriften**

im EG-Recht 374 ff.

L

- Landabgaberente** 184 f.
- Landwirte**
  - Krankenversicherung der – 21 ff.
- Landwirtschaftliche Sozialversicherung** in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 169 ff.
- Landwirtschaftliche Unfallversicherung** 171 ff.
- Legalzession** nach § 183 Abs. 3 RVO 246 ff.
- Legasthenie** 64 f.
- Lehrerinnen, ehrenamtliche** 78 f.
- Lehrzeit, ausländische –** als Ausfallzeit 118 f.
- Leiharbeitsverhältnis** 326
- Leistungsansprüche** und Ersatzansprüche 44 f.
- Leistungsbemessungsgrenze** bei der Berechnung des Krankengeldes 70 f.
- Leistungserbringung**
  - Art und Weise der – 241
- Leistungsgewährung ins Ausland** 38
- Leistungsgruppen**
  - Zuordnung zu – 203
- Leistungsrecht**
  - der gesetzlichen Krankenversicherung 53 ff.
  - in der Unfallversicherung 99 ff.
- Leistungssysteme**
  - kausal orientierte – 36
- Leistungszuständigkeit** bei interkurrenten Erkrankungen 74 f.
- Lizenzfußballspieler** der Bundesliga 286
- Lohnfortzahlung**
  - bei Pflege eines erkrankten Kindes 293 f.
  - bei Selbstmordversuch 289 f.
  - bei Vorbeugungskuren 291 f.
  - im Krankheitsfall 289 f.
  - und Kündigung 290 f.
- Lohnsteuerfreistellungs- und Erstattungsanspruch** des Arbeitgebers 296

M

- Mehrarbeitsentgelt** und Arbeitslosengeld 30 f.
- Meniskuserkrankung** 168
- Minderung der Erwerbsfähigkeit** 99 ff., 103, 202
- Mitgliederzuweisung**
  - gesetzliche – 80 f.
- Mitgliedschaft** gemäß § 205 Abs. 1 Satz 2 RVO 60 f.
- Mitgliedschaftsrecht** der gesetzlichen Krankenversicherung 77 ff.
- Mutterschaftsurlaub**
  - Gesetz zur Einführung eines – 222

**Mutterschutzgesetz**

- Verfassungsmäßigkeit des Sonderkündigungsschutzes 301 f.
- Mutterschutzrecht** 301 f.
- Mutwillenskosten** 143 f.

N

- Nachhilfeunterricht** und Unfallversicherungsschutz 87
- Nachversicherung** 331 f., 337 f.
  - von Hinterbliebenen 331 f.
- Nachlässigkeit** 229
- Nichtärzte**
  - keine Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung 152 f.
- Nichtigkeit** von Verwaltungsakten 263
- Niederlassungsfreiheit** in der EG 363
- Notfall** im Sinne des Kassenarztrechts 151 f.
- Nothilfebehandlung** und Unfallschutz 320 f.

O

- Öffentlichkeitsarbeit**
  - Kassenärztlicher Vereinigungen 151
- Organisationsakte**
  - Rechtsweg gegen – 81
- Organisationsrecht** der gesetzlichen Krankenversicherung 81
- Organisationsrechtsverhältnis** 242
- Organmitglieder**
  - Haftung und Amtsenthebung von – 49 f.

P

- Pauschgebühr** 142 f.
- Pfändung** 47
- Pfändungsschutz** der Kündigungsabfindung 296
- Pflegefall und Behandlungsfall**
  - Abgrenzung 56 ff.
- Pflegefallrisiko**
  - Absicherung des – 58
- Pflegegeld**
  - als Sozialhilfeleistung 274
- Pflegekindverhältnis** 211
- Pflegesatz** 54
- Privatpatient** 54
- Prozeßrecht**
  - im Bereich der sozialen Entschädigung 204 f.
- Psychotherapeutische Behandlung** 64 f.

Q

- Quarzstaublungenerkrankung** (Silikose) 168

R

- Rechte, soziale –** 35 f.
- Rechtsaufsicht** (IV §§ 87 ff. SGB) 50

**Rechtsmittelausschluß**  
 im Schwerbehindertenrecht 205  
**Rechtsmittelbelehrung** 267  
**Rechtsnachfolge** 47  
**Rechtsscheinhaftung**  
 bei Bezeichnung als persönlich haftender Gesellschafter 295 f.  
**Rechtsstaatsprinzip** 26, 32 f.  
**Rechtsweg** 205  
**Regellohn** 70  
**Regelung, typisierende** 31  
**Regreß**  
 eines Sozialversicherungsträgers aufgrund Forderungsübergangs nach § 1542 RVO 317 f.  
**Rehabilitation**  
 berufsfördernde Leistungen zur – 228  
**Rehabilitationsrecht** 115  
**Reisekosten**  
 (§ 194 Abs. 1 RVO) 72 f.  
**Rente**  
 vorläufige – und Dauerrente 40 ff.  
**Renten Anpassungsgesetz**  
 einundzwanzigstes – 222  
**Rentenrecht**  
 – Ausfallzeiten 116 f.  
 – Versicherungszeiten 116  
**Rentenversicherung**  
 – in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 113 ff.  
 – knappschaftliche – 161 ff.  
 – Leistungsrecht 115 ff.  
 – Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 330 ff.  
 – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 23 ff.  
 – und Krankenversicherung, Abgrenzung 74 f.  
 – Versicherungs- und Beitragsrecht 113 ff.  
**Rentnerkrankenversicherung** 136 f.  
 – und krankenversicherungspflichtige Tätigkeit 21 ff.  
 – und landwirtschaftliche Krankenversicherung 186  
 Subsidiarität der – 22  
**Rinderbesamungsgenossenschaften**  
 Geltungsbereich des Tarifvertrages für – 191  
**Rückerstattung**  
 von zu Recht entrichteten freiwilligen Beiträgen wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage 49  
**Rückforderung**  
 – von Renten 128 ff.  
 – von unberechtigt gewährten Leistungen 35  
**Rückgriff**  
 nach § 640 I RVO 327 f., 330  
**Rückgriffsansprüche**  
 der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 180 f.

**Rücknahme**  
 rechtswidriger Leistungsbescheide 263 f.  
**Rückwirkung, unechte** – 27, 32  
**Rückzahlung von Leistungen**  
 nach dem AFG 235  
**Ruhen**  
 des Anspruchs auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe 232 f.  
**Ruhen von Renten**  
 an Ausländer außerhalb des Geltungsbereichs des AVG 28 ff.

S

**Sachleistungsgegenstände**  
 der gesetzlichen Krankenversicherung 53 ff.  
**Sachleistungsprinzip**  
 37, 55  
**Satzungsgewalt der BA** 32  
**Selbständige**  
 Anrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten nur bei selbständiger Tätigkeit im Inland 26  
 Öffnung der Rentenversicherung für – 24 ff.  
**Selbstmordversuch**  
 und Unfallversicherungsschutz 91  
**Selbstverwaltung**  
 – der Ärzte und Krankenkassen 148 ff.  
 – im Arbeitsförderungsrecht 222  
**Sicherungsabtretungen**  
 von Lohnforderungen 295  
**Sonderkündigungsschutz**  
 – des Mutterschutzgesetzes 301 f.  
 – für Schwerbehinderte 302  
**Sonderzahlungen, tarifliche – und Erkrankung** 292  
**Sozialbudget**  
 Zweites Europäisches – 360  
**Soziale Entschädigung**  
 in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 339 f.  
**Sozialgeheimnis**  
 und Ausländer 38 f.  
**Sozialgerichtsverfahren** 142 f.  
**Sozialgesetzbuch**  
 – Allgemeiner Teil (SGB I) 35 ff.  
 – Aufgaben des – 35 f.  
 – Geltungsbereich 37 ff.  
 – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) 35 ff.  
 – Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche (Dritter Abschnitt des SGB I) 39  
 – Subsidiarität des SGB I 43  
**Sozialhilfe**  
 – an Ausländer 276 f.  
 – in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 273 ff.  
 Subsidiarität der – 245 f.  
 – und Wohngeld 277 f.  
 Vorleistung der – 245

**Sozialleistungsansprüche**  
Arten, Entstehung und Fälligkeit von – 44  
Verzinsung von – 44  
**Sozialleistungsanträge**  
Weiterleitung von – 37  
**Sozialleistungsaufwand**  
Tragung des – 242  
**Sozialleistungsempfänger**  
Mitwirkungspflichten des – 47  
**Sozialleistungsträger**  
Beziehungen der – zueinander in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 241 ff.  
gegliedertes System der – 256  
**Sozialplanpflichtigkeit** 298 ff.  
**Sozialrecht**  
– in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts 285 ff.  
– in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs 347 ff.  
– in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 313 ff.  
– in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 21 ff.  
– in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 273 ff.  
– in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs 359 ff., 362 ff.  
**Sozialrechtsverhältnis** 241  
Nebenpflicht aus – 36  
**Sozialschädlichkeit**  
im Opferentschädigungsrecht 206  
**Sozialstaatsprinzip** 31  
**Sozialverfahrensrecht**  
– Rechtsprechung u. Schrifttum 255 ff.  
– und allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht 255 f.  
**Sozialversicherung**  
Arbeitnehmeranteil zur –, Einbehaltung durch den Arbeitgeber 77  
landwirtschaftliche – in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 169 ff.  
– und Sozialhilfe, Funktions- und Kompetenzabgrenzung 246  
**Sozialwirtschaftliche Maßnahmen**  
in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung 195 ff.

Sch

**Schadensbemessung, abstrakte** 100  
**Schadensminderung**  
nach § 254 II BGB 333, 334 f., 336 f.  
**Schädigungsfolge, mittelbare** – 202, 250  
**Schalterakte in der KV** 264  
**Schiedsamtliches Verfahren**  
in den Vertragsbeziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen 152  
**Schockschaden** 206  
**Schüler, tätliche Streitigkeiten**  
und Unfallversicherungsschutz 90

**Schülerunfallversicherung**  
86 f., 104 f., 107  
**Schulreifeuntersuchung**  
und Unfallversicherungsschutz 87  
**Schulunfall** 320, 322 f., 323 ff., 328  
**Schulveranstaltung**  
und Unfallversicherungsschutz 87  
**Schwangerschaft**  
– und Kündigung 32  
Unterrichtung des Arbeitgebers 302  
**Schwerbehinderte**  
freiwilliger Beitritt zur Krankenversicherung 79  
**Schwerbehindertenhilfe**  
in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 341 ff.  
**Schwerbehindertenrecht** 202, 302 f.

St

**Staatsangehörigkeitsrecht** 364 ff.  
**Strukturverbesserung**  
sozialrechtliche Maßnahmen zur – 192  
**„Stundenbuchhalter“**  
selbständige Tätigkeit 86

T

**Teilungsabkommen** 318 f., 329 f.  
**Territorialitätsprinzip** 29, 38 f.

U

**Übergang**  
eines Altersgeldes, vorzeitigen Altersgeldes oder einer Landabgaberente 189  
**Überleitung**  
von Ansprüchen nach § 90 BSHG 275  
**Überleitungsanzeige**  
nach BAföG 280, 340  
**Überstunden**  
s. Mehrarbeitsentgelt  
**Übertragung und Verpfändung** 46  
**Umschulung** 227  
**Umsetzungen und Entlassungen**  
Mitteilung voraussichtlicher – 223  
**Unfall, „betrieblicher“**  
und „eigenwirtschaftlicher“ Bereich 89 f  
**Unfallversicherung**  
– für den Bergbau 168  
– in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 320 ff.  
– in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 85 ff.  
Jahresarbeitsverdienst 101 f.  
landwirtschaftliche – 171 ff.  
Leistungsrecht 99 ff.  
Minderung der Erwerbsfähigkeit 99 ff., 103  
Neufestsetzung von Leistungen 102 ff.  
Verletztenrente 99 ff.  
versicherter Personenkreis 85 ff.  
Versicherungsfall 89 ff.

**Unfallversicherungsschutz**

- bei einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit eines Landwirts 177 f.
- bei nachbarschaftlichen Gefälligkeitsleistungen 175 f.
- bei Tätigkeiten für Verwandte oder Verschwägerter 172 ff.
- bei Unterbrechung des Heimweges von einer landwirtschaftlichen Nachbarschaftshilfe 176 f.
- des Gastwirts 89
- nach § 539 Abs. 2 RVO 87 ff.
- und Abheben eines Geldbetrages 91
- und Alkoholgenuß 93 ff.
- und Betriebssport 89 f.
- und Selbstmordversuch 91
- und stationäre Behandlung 90 f.

**Unfallversicherungsträger**

Rechtsverhältnisse der – 104 ff.

**Unglücksfall**

und gemeine Gefahr 322

**Unterbringung**

zur Pflege und zur medizinischen Behandlung 56

**Unterhaltsansprüche**

Überleitung von – nach Ausbildungsförderungsrecht 279 f.

**Unterhaltsberechtigung**

– des Leistungsempfängers (Familienkranken- hilfe) 60

Zeitpunkt der – (Familienkranken- hilfe) 62 f.

**Unterhaltsgeld 225 ff.****Unterkunft**

Zusatzleistung für die – nach Ausbildungsförderungsrecht 279

**Unterlassungsklage, vorbeugende – 42****Unternehmen**

gemeinschaftlich betriebenes landwirt- schaftliches – 182 f., 187 f.

**Unternehmereigenschaft**

in der gesetzlichen Unfallversicherung 105

**Unternehmertätigkeit**

überwiegend hauptberufliche landwirt- schaftliche – 194 f.

**Unterstützungskassen**

und betriebliche Altersversorgung 307

**Urlaub**

und Kündigung 295

**Urlaubsgeld**

für Schwerbehinderte 303

## V

**Vererbbarkeit**

von Ansprüchen der Sozialhilfe 273 f.

**Verfügbarkeit**

eines Arbeitslosen 229

**Verfügungssatz 137****Vergleichsvertrag 266****Vergütungsvereinbarung**

zwischen Kassenärztlicher Vereinigung und Krankenhaus 315

**Verjährung 261**

– und Verzicht 44 f.

**Verkehrsunfall 313****Verkehrsuntüchtigkeit**

s. Fahruntüchtigkeit

**Verletztenrente 99 ff.****Vermittlungsmonopol**

der Bundesanstalt für Arbeit 224

**Verschlossenheit des Arbeitsmarktes 123****Versicherte**

ausländische – und freiwillige Versiche- rung 26 ff.

**Versicherungsfall**

in der Unfallversicherung 89 ff.

**Versicherungskarten**

Berichtigung von – 139 f.

**Versicherungsprinzip 331****Versicherungsrecht**

der Rentenversicherung 113 ff.

**Versicherungsschutz**

nach § 311 RVO und LKV 188

**Versicherungsunterlagen**

(Wieder-)Herstellung von – 135

**Versicherungszeiten 116****Versorgungsrecht, materielles – 201 ff.****Versorgungszusagen**

Widerruf von – 303 ff.

**Vertrag**

öffentlich-rechtlicher 266 f.

**Vertrauen**

des Bürgers in die Sozialversicherung 41

**Vertrauensschutz**

bei freiwilliger Versicherung 27 f.

**Vertriebenenrecht**

in der Rechtsprechung des Bundesver- waltungsgerichts 282

**Verwaltungsakt 262 f., 263 ff.**

– Begriff des – 66 f.

– Bindungswirkung 67 ff.

– zwischen Trägern öffentlicher Ver- waltung 262 f.

**Verwaltungshandeln, „schlichtes“ – 262****Verwaltungsverfahren 137 ff.****Verwaltungsverfahrenrecht**

allgemeines – und Sozialverfahrensrecht 255 f.

– im Bereich der sozialen Entschädi- gung 204 f.

**Verweisbarkeit**

– eines Grubeninspektors 164

– eines Vorarbeiters mit Vorgesetzten- funktion 164 f.

**Verweisung**

von den Sozialgerichten zu den ordent- lichen Gerichten 313 f.

**Verweisungsberuf 122****Vorleistungspflicht**

der Krankenkasse nach § 565 Abs. 1 RVO 249

**Vorrang der landwirtschaftlichen Kran- kenversicherung**

vor beitragsfreier Rentnerkrankenver- sicherung 186

W

- Waisenrente 126 f.
- „verlängerte“ – 116
- Wanderarbeitnehmer  
soziale Sicherheit der – 360, 362 ff.
- Wanderungspolitik  
der Mitgliedstaaten der EG 359
- Wanderversicherter 166
- Wegeunfall 95 ff.
  - Versicherungsschutz bei Fahrgemeinschaften 96 f.
  - Versicherungsschutz bei Unterbrechung des versicherten Weges 95 f.
  - Versicherungsschutz bei der Verfolgung persönlicher Zwecke 95
- Weisungsgebundenheit  
als Kriterium der Betriebseingliederung 326 f.
- Widerruf  
nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts 265 f.
- Widerspruch  
Umfang des – 205
- Widerspruch und Klage  
Wahlrecht 268
- Widerspruchsverfahren 267 f.
- Wiedergewährung  
von Krankengeld nach Ablauf der Höchstanspruchsdauer 65 ff.
- Willenserklärungen  
des Bürgers und Günstigkeitsprinzip 35
- Winterbauförderung  
produktive – 234 f.
- Wirkung, aufschiebende – 267
- Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise  
im Kassenarztrecht 155 ff.

- Witwenbeihilfe, einmalige – 168
- Witwenrente 30, 102
  - „wiederaufgelebte“ – 184, 203 f., 332 f.
- Wohngeld  
und Ausbildungsförderung 279
- Wohnsitz  
oder gewöhnlicher Aufenthalt im Kindergeldrecht 210 f.
- Wohnsitzrecht 37 f.

Z

- Zahnarztlaboratorien  
Eintragung in die Handwerksrolle 158 f.
- Zahnprothetische Behandlungspläne  
Rechtsweg bei Streitigkeiten um – 159
- Zahntechniker  
Schiedsamtsbesetzung bei Beurteilung von Verträgen mit – 159 f.
- Zahntechnische Leistungen  
Rechtsnatur der Verträge über die Erbringung – 159
- Zeitarbeitsverhältnis 288
- Zeitungsausträger  
abhängiges Beschäftigungsverhältnis 86
- Zumutbarkeit  
der Beschäftigung 220 ff.
- Zusatzurlaub  
für Schwerbehinderte 341 ff.
- Zusatzversorgung  
für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft 189 f.
- Zweistufentheorie 315
- Zweitstudium  
als Ausfallzeit 119

